

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg**

22-7321.2/12/1

Entwurf

**eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der
Föderalismusreform im Hochschulbereich
(EHFRUG)**

Stand: 26.03.2007

A. Zielsetzung:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der durch die Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 erfolgten Föderalismusreform, mit der die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch die Entflechtung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern grundlegend reformiert wurde. Im Zuge dessen wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Länder Abweichungs- und Ersetzungsbefugnisse hinsichtlich des fortbestehenden Hochschulrahmengesetzes erhalten haben. Dadurch wurde der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum der Länder im Bereich des Hochschulrechts erheblich ausgeweitet. Das Land macht mit dem Gesetzentwurf in einer ersten Stufe von seinem verbesserten Handlungsspielraum frühzeitig Gebrauch und führt innovative Regelungen ein, die ihm bisher durch die bundesrechtlichen Vorgaben verwehrt waren. Weitere Änderungen, wie etwa eine Beurlaubung von Hochschullehrern für die Wahrnehmung einer Tätigkeit in der Wirtschaft, sind im Rahmen der allgemeinen Dienstrechtsreform geplant.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Landeshochschulen in Fortführung der bisherigen Hochschulrechtsreformen und auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mehr Flexibilität einzuräumen, um ihre Positionierung im nationalen und internationalen Wettbewerb laufend weiter zu verbessern und den Herausforderungen der sich stetig ändernden Wissenschaftslandschaft begegnen zu können. Insbesondere sollen die Rahmenbedingungen für die Lehre und das Lehrpersonal, die Möglichkeiten für Schwerpunktsetzungen in der Forschung und die Organisationsstrukturen verbessert sowie die Attraktivität des Studiums und des Studienstandorts Baden-Württemberg erhöht werden.

B. Wesentlicher Inhalt:

1. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Neuordnung der Personalkategorien. Die Lehre gewinnt in steigendem Maß an Bedeutung, insbesondere durch die qualitativen Anforderungen der neuen gestuften Studienstrukturen mit ihren

klaren Zeitrahmen, den studienbegleitenden Prüfungen und dem erhöhten Maß an persönlicher Betreuung; zudem ist in den kommenden Jahren auch eine steigende Zahl von Studienanfängern zu bewältigen. Diesen Herausforderungen stellt sich das Land durch die Einführung der neuen Personalkategorie des Dozenten an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, der seinen Tätigkeitsschwerpunkt in der Lehre haben wird. Mit der Einführung dieser Personalkategorie setzt das Land das um, was überregional unter dem Begriff Lecturer diskutiert wird. Ferner wird mit der Zusammenführung der bisherigen Personalkategorien des „wissenschaftlichen Mitarbeiters“ und der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ zu der einheitlichen Personalkategorie des „Akademischen Mitarbeiters“ für die Hochschulen der dringend notwendige flexiblere Einsatz der betreffenden Mitarbeiter ermöglicht. Die Dienstleistungsaufgaben der Akademischen Mitarbeiter können künftig je nach ihren individuellen Dienstaufgabenbeschreibungen spezifisch ausgestaltet werden, um den besonderen Bedürfnissen in Lehre, Forschung und sonstigen Dienstleistungsbereichen Rechnung zu tragen. Der übergreifende, flexible Einsatz eröffnet den Hochschulen eine bedarfsgerechte Personalplanung.

2. Der Flexibilisierung in der Forschung und der Lehre dient auch eine Reihe weiterer Änderungen: Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung von „Forschungsprofessuren“ und „Lehrprofessuren“ an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen vor. Damit sind die Professoren nicht mehr wie bisher in ihren Aufgaben fixiert, sondern können wechselnd schwerpunktmäßig entweder in der Forschung oder der Lehre eingesetzt werden. Geprüfte wissenschaftliche Hilfskräfte mit schwerpunktmäßiger Tätigkeit in der Lehre werden mit der Bezeichnung „Lehrassistenten“ aufgewertet.

3. Durch die Option der Abweichung vom Prinzip der Gruppenhochschule im Hochschulrahmengesetz eröffnet sich die Möglichkeit, bei der Organisationsstruktur der Hochschulen neue Wege zu beschreiten. Zu diesem Zweck ist für die Hochschulen eine Öffnungsklausel vorgesehen, mit der sie neue Modelle der Repräsentation ihrer Mitglieder einführen können.

4. Die auswahlrechtlichen Vorschriften werden zum einen durch Modifizierung

des Hochschulzugangsrechts optimiert: Neben der schulischen Hochschulzugangsberechtigung können die Hochschulen künftig die fachspezifische Studierfähigkeit durch eine Aufnahmeprüfung feststellen.

Zum anderen werden in diesem Zusammenhang zugleich weitere Verbesserungen im Auswahlrecht vorgenommen. Auch hier geht es darum, Gestaltungsspielräume umzusetzen, die den Ländern durch Änderung von Bundesrecht zugewachsen sind. Auf maßgebliches Betreiben Baden-Württembergs hatte der Bund bereits im Jahr 2004 durch Änderung des Hochschulrahmengesetzes das Selbstauswahlrecht der Hochschulen bei bundesweiten Zulassungsbeschränkungen beträchtlich verbessert, indem die auf die Hochschulen entfallende Selbstauswahlquote deutlich erhöht wurde. Diese und weitere Änderungen haben die Länder in dem am 22. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag ZVS) umgesetzt. Der Gesetzentwurf enthält die parlamentarische Zustimmung zum Staatsvertrag ZVS.

Darüber hinaus werden die Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen und postgradualen Studiengängen weiterentwickelt.

5. Die Hochschulen erhalten eine Experimentierklausel, mit der ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, Fakultätsdeputate einzuführen.

6. Für die Universität Karlsruhe und das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH wird der Weg zu einem inhaltlichen und organisatorischen Zusammenwachsen in einer strategischen Allianz und damit zu einer völlig neuen Qualität der Zusammenarbeit eröffnet.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Die finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte sind kostenneutral. Die Regelungen über die Auswahlverfahren erleichtern einerseits teilweise den Verwaltungsablauf in den Hochschulen, erweitern aber andererseits teilweise auch den Anwendungsbereich der Auswahlverfahren. Dem steht jedoch eine bessere Passgenauigkeit der Studierenden gegenüber, wodurch ein Rückgang der Studienabbrüche zu erwarten ist. Dies erhöht die Erfolgsquote und führt zu einer Effizienzsteigerung.

E. Sonstige Kosten:

Keine.

Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG)

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes
 - Artikel 2 Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
 - Artikel 3 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
 - Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes
 - Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
 - Artikel 6 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
 - Artikel 7 Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen
 - Artikel 8 Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen
 - Artikel 9 Änderung der Hochschulvergabeverordnung
 - Artikel 10 Änderung der Vergabeverordnung ZVS
 - Artikel 11 Änderung der Landeslaufbahnverordnung
 - Artikel 12 Änderung der Beurteilungsverordnung
 - Artikel 13 Änderung der Leistungsbezügeverordnung
 - Artikel 14 Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
 - Artikel 15 Experimentierklausel zur Einführung von Fakultätsdeputaten
 - Artikel 16 Sonderregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Universität Karlsruhe und dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
 - Artikel 17 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
 - Artikel 18 Neubekanntmachungsermächtigung
 - Artikel 19 Überleitung, Übergangs- und Schlussvorschriften
 - Artikel 20 Inkrafttreten
- Anlage Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Hochschulen können durch Regelung in der Grundordnung ihrem Namen nach Satz 1 geeignete Zusätze voranstellen oder anfügen.“

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Akademischen Mitarbeiter nach § 52, soweit sie einen Hochschulabschluss nachweisen,“.

- b) Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zur Weiterentwicklung der Selbstverwaltung und zur Erprobung reformorientierter Modelle des Mit- und Zusammenwirkens innerhalb der Hochschule kann das Wissenschaftsministerium in der Grundordnung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 sowie des § 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 53 Abs. 2 zulassen.“

3. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Wissenschaftliche“ durch das Wort „Akademische“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Evaluation von“ das Wort „Hochschulzugangsverfahren,“ eingefügt und das Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Aufnahmeprüfungsverfahren“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 wird das Wort „Eignungsfeststellung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Worte „Akademische Mitarbeiter“ ersetzt.
8. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54“ durch die Worte „Akademischen Mitarbeiter nach § 52“ ersetzt.
9. In § 25 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 wird das Wort „Professoren“ jeweils durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
10. In § 27 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch die Worte „Akademischen Mitarbeiter“ ersetzt.
11. In § 30 Abs. 4 werden die Worte „eines Eignungsfeststellungsverfahrens“ durch die Worte „einer Aufnahmeprüfung“ ersetzt.
12. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Für besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventen der Württembergischen Notarakademie soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.“

13. In § 39 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ durch die Worte „Akademischer Mitarbeiter“ ersetzt.

14. § 41 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

15. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den

1. Hochschullehrern (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten),
2. Akademischen Mitarbeitern.

Sind Akademische Mitarbeiter korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.“

16. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Worte „und Akademische Mitarbeiter“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Worte „Akademische Mitarbeiter“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

- cc) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „Elternzeit im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung“ durch die Worte „Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung“ ersetzt.

- dd) In Satz 7 werden die Worte „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter“ durch die Worte „Akademische Mitarbeiter“ ersetzt.

17. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Eignungsfeststellungs-“ durch das Wort „Aufnahmeprüfungs-“ ersetzt.

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Den Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausbübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist.“

- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Haushaltsgesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft der Vorstand

im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand und nach Anhörung des Betroffenen.“

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

Das Wort „sie“ wird durch die Worte „die Hochschullehrer“ ersetzt.

- e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 9.

18. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „in Forschung und Lehre“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Habilitation“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Juniorprofessur“ die Worte „oder einer Dozentur“ eingefügt und die Worte „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ durch die Worte „Akademischer Mitarbeiter“ ersetzt.

19. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn ein Juniorprofessor oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf die entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist, die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht.“

- b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden nach dem Wort „Juniorprofessoren“ jeweils die Worte „und Dozenten“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „eine fachkundige Frau“ durch die Worte „zwei fachkundige Frauen“ ersetzt.

20. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hochschullehrer auf Zeit“

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessor“ die Worte „oder ein Dozent“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „auf eine Zeitprofessur berufen“ durch die Worte „als Hochschullehrer zeitlich befristet beschäftigt“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

21. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ durch die Worte „Akademischer Mitarbeiter“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „eine fachkundige Frau“ durch die Worte „zwei fachkundige Frauen“ ersetzt.

22. Nach § 51 wird folgender neuer § 51 a eingefügt:

„§ 51 a
Dozenten

(1) Dozenten sind, unbeschadet der weiteren Dienstaufgaben nach § 46, schwerpunktmäßig in der Lehre tätig.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Dozenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Dozenten mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. § 51 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Die erste Berufung erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 7, in das Amt des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis des Juniordozenten ist auf vier Jahre zu befristen. Hat sich der Juniordozent in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen als Hochschullehrer insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Dienstverhältnis mit seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Vorstandsvorsitzenden auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung des Juniordozenten um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniordozent. Hat sich der Juniordozent in der Verlängerung nach Satz 3 Halbsatz 1 weiter bewährt, kann er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldozent). In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung. Als Hochschuldozent kann ferner berufen werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation, den erfolgreichen Abschluss einer Tätigkeit als Juniorprofessor oder die Vorausset-

zungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c sowie eine weitere, über das Maß nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 hinausgehende Erfahrung und Eignung für die Lehre nachweist. An Universitäten beschäftigte Hochschuldozenten können die hochschulrechtliche Bezeichnung „Universitätsdozent“ führen.

(4) Die Beschäftigung als Juniordoziert erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Angestelltenverhältnis. Die Beschäftigung als Hochschuldoziert erfolgt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis; Ausnahmen sind entsprechend § 50 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 möglich. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit als Juniordoziert ist ausgeschlossen. Für den Hochschuldozenten gelten § 49 Abs. 4 bis 7 entsprechend. Dozenten im Angestelltenverhältnis führen die Bezeichnung „Juniordoziert“ oder „Hochschuldoziert“; Absatz 3 Satz 8 gilt für Hochschuldozenten im Angestelltenverhältnis entsprechend.

(5) Der Senat kann auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, sofern die Person ein Amt als Hochschuldoziert wahrnimmt, oder sich im Beschäftigungsverhältnis als Juniordoziert nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 5 bewährt hat und nach dessen Ablauf weiterhin Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der Hochschuldoziert oder der frühere Juniordoziert ihrer als nicht würdig erweisen.“

23. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Akademische Mitarbeiter

(1) Akademische Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche

Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit Akademische Mitarbeiter Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Ist Akademischen Mitarbeitern die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben. Die Dienstaufgabenbeschreibung wird vom Fakultätsvorstand erlassen; in begründeten Fällen kann Akademischen Mitarbeitern auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Akademische Mitarbeiter haben einen Anspruch auf die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung, die auch den Umfang der Lehrverpflichtung festlegt. Dienstaufgabenbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt der Änderung nach den Bedürfnissen der Hochschule.

(2) Akademischen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für Akademische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Sollen Akademische Mitarbeiter als Beamte des höheren Dienstes beschäftigt werden, so wird ihnen ein Amt der Laufbahn des Akademischen Rates der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes übertragen, sofern sie die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Werden Beamte oder Richter an die Hochschule als Akademische Mitarbeiter abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(4) Akademische Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärzte oder Zahnärzte mit der Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen

Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung, können zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzter der Akademischen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. Soweit Akademische Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

(6) Akademische Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Technischen Lehrer, Technischen Oberlehrer, Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung sind hierfür abweichend von Absatz 3 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(7) Hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeitern mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die hochschulrechtliche Bezeichnung „Dozent an einer Musikhochschule“. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(8) Lektoren sind hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen.“

24. In § 53 Abs. 2 werden die Worte „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch die Worte „Akademischen Mitarbeiter“ ersetzt.

25. § 54 wird aufgehoben.

26. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

“Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistenten“

b) Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann der Fakultätsvorstand die Bezeichnung „Lehrassistent“ verleihen.“

27. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In Studiengängen, die neben der Qualifikation nach Absatz 1 die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfordern, können die Hochschulen die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung verlangen. Die Hochschule stellt die fachspezifische Studierfähigkeit anhand von mindestens zwei der folgenden Merkmale fest:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, eines Merkmals nach Satz 2 oder einer geeigneten Kombination dieser Vorauswahlkriterien vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft der Vorstand der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung; der Vorstand kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät übertragen, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten der Aufnahmeprüfung durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „einem Eignungsfeststellungsverfahren die sportliche Eignung und Motivation“ durch die Worte „einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „des Eignungsfeststellungsverfahrens“ durch die Worte „der Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Worte „der Eignungsfeststellung“ durch die Worte „der Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einem Eignungsfeststellungsverfahren die Eignung“ durch die Worte „einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit“ ersetzt.

 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „nachweist“ das in Klammern gesetzte Wort „(Begabtenprüfung)“ eingefügt.

 - cc) In Satz 4 werden die Worte „des Eignungsfeststellungsverfahrens“ durch die Worte „der Aufnahmeprüfung und der Begabtenprüfung“ ersetzt.

 - dd) In Satz 5 werden die Worte „der Eignungsfeststellung“ durch die Worte „der Aufnahmeprüfung und der Begabtenprüfung“ ersetzt.

- 28. In § 59 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium“ durch die Worte „Die Fachhochschulen regeln durch Satzung“ ersetzt.

- 29. Dem § 63 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.“

- 30. In § 89 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1 Sätze 1 und 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 Sätze 1 und 3“ ersetzt.

- 31. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Dem am 22. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

Artikel 3

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„1. ABSCHNITT

Geltungsbereich“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den staatlichen Hochschulen, soweit nicht die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen erfolgt, und enthält ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen. Vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfasst ist die Vergabe von Studienplätzen der staatlichen Fachhochschulen in grundständigen Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 16 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Artikel 15 des Staatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 14 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages“ ersetzt.

4. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG)“ durch die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ und die Worte „dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG“ durch die Worte „der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden.“

cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche können auch nur für einen bestimmten Teil der nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zu vergebenden Studienplätze durchgeführt werden. Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wissenschaftsministerium regelt die Grundsätze des Auswahlverfahrens nach Absatz 1, insbesondere die Auswahlmaßstäbe im Einzelnen, die Verbindung der Auswahlmaßstäbe, die Beteiligung am Auswahlverfahren sowie die Begrenzung der Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen auf einen Teil der zu vergebenden Studienplätze, durch Rechtsverordnung; die Hochschulen regeln die Einzelheiten im Rahmen dieser Rechtsverordnung durch Satzung.“

5. Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

Zulassung ausländischer Studienbewerber

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 58 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Deutschen gleichgestellt sind, werden in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,

3. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Voraussetzung für die Festsetzung von Zulassungszahlen,
Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) In einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen in dem Studiengang erheblich übersteigen wird. Dies gilt entsprechend für höhere Fachsemester eines Studiengangs. § 3 gilt entsprechend.

(2) Zulassungszahl nach Absatz 1 ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(3) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre,

Studium und Weiterbildung sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen sowie beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(4) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen zugrunde. Der Ausbildungsaufwand ist durch studien-gangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung gemäß § 11 Abs. 4 festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) sowie die besonderen Gegebenheiten in medizinischen Studiengängen.

(5) Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität kann auch in der Weise erfolgen, dass einem ausgewiesenen Budget für die Lehre und den Grundbedarf der Forschung ein Kostennormwert gegenübergestellt wird, der die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegt.

(6) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule dem Wissenschaftsministerium einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(7) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität gemäß den Absätzen 4 und 5 bleiben aus Studiengebühren nach § 3 des Landeshochschulgebührengesetzes finanzierte Maßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt.

(8) Wenn bisher eingerichtete Studiengänge nicht fortgeführt werden, kann in der Verordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 bestimmt werden, dass keine Studienanfänger mehr aufgenommen werden.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Buchst. a“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Grad der gemäß § 27 HRG nachgewiesenen Qualifikation“ durch die Worte „der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gelten Artikel 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 3, 5 und 7, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 6 sowie Abs. 3 des Staatsvertrages und § 2 b entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leis-

tungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,“

bb) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 5 und 6 wird Satz 2 Nr. 4 und 5.

dd) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

“Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche können auch nur für einen bestimmten Teil der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu vergebenden Studienplätze durchgeführt werden.“

ee) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„§ 2 a Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Studiengängen, in denen die fachspezifische Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nach § 58 Abs. 5 LHG durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach der in der Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„In postgradualen Studiengängen wird die Auswahl der Bewerber auf Grund der Maßstäbe, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang sind, getroffen. Abweichend hiervon kann die Auswahl auch aufgrund sonstiger Maßstäbe, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den gewählten postgradualen Studiengang geben, getroffen werden, insbesondere aufgrund von Leistungen, die in dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, erbracht wurden, von fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder von

Auswahlgesprächen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, aufgeteilt werden.“

8. § 6 a wird folgender § 6 b angefügt:

„§ 6 b
Erprobungsklausel

Zur Weiterentwicklung der Auswahlverfahren kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule für einzelne Studiengänge in einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 4 sowie von den Verordnungen nach § 11 Abs. 1 zulassen.“

9. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227)“ durch die Angabe „§ 24 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350)“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einem Eignungsfeststellungsverfahren“ durch die Worte „einer Aufnahmeprüfung“ und die Worte „vom Eignungsfeststellungsverfahren“ durch die Worte „von der Aufnahmeprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Aufnahmeprüfungen“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden nach den Worten „die Verbindung der Auswahlmaßstäbe“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Auswahlverfahren“ das Komma gestrichen und die Worte „sowie die Begrenzung der Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen auf einen Teil der zu vergebenden Studienplätze,“ angefügt.
- bb) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
- „7. die Vergabe der Studienplätze nach § 6 Abs. 1 Satz 4 an Studienbewerber, die nicht nach § 58 LHG Deutschen gleichgestellt sind,“
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- b) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- “(4) Die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen nach § 5 erfolgen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums. In dieser Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln:
1. die Normwerte nach § 5 Abs. 4 und 5,
 2. das Rechenverfahren zur Anwendung dieser Normwerte,
 3. die weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach § 5 Abs. 4.“

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBI. S. 710), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter“ durch die Worte „oder Akademische Mitarbeiter“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „A, B und R“ durch die Angabe „A, B, W und R“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Die Ämter der Juniordozenten und der Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes sind in der Landesbesoldungsordnung W (Anlage I) geregelt. Die Grundgehaltssätze richten sich nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.“

3. § 11 wird folgender § 11 a angefügt:

“§ 11 a

Zulagen für Hochschuldozenten

(1) Hochschuldozenten können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt bei besonderer Bewährung in der Lehre monatliche Zulagen erhalten.

(2) Die Zulagen sind unbefristet und können zusammen höchstens pro Monat 1. für 25 % der Inhaber von W 2-Stellen für Dozenten in Höhe von 300 Euro

2. für 25 % der Inhaber von W 2-Stellen für Dozenten in Höhe von 500 Euro
3. für 25 % der Inhaber von W 2-Stellen für Dozenten in Höhe von 700 Euro
gewährt werden. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens drei
Jahre bezogen worden sind.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „sowie Junior- und Hochschuldozenten“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a angefügt:

“(2 a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Junior- und Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes.“

5. Die Überschrift in der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

“Landesbesoldungsordnungen A, B, W und R“

6. Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ wird die Amtsbezeichnung „Akademischer Rat“
eingefügt.

bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz
„Studienrat an einer Hochschule
als Lehrkraft für besondere Aufgaben“
wird gestrichen.

b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ wird die Amtsbezeichnung „Akademischer Oberrat“ eingefügt.

bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz „Oberstudienrat an einer Hochschule als Lehrkraft für besondere Aufgaben“ wird gestrichen.

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ wird die Amtsbezeichnung „Akademischer Direktor“ eingefügt.

bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz „Studiendirektor an einer Hochschule als Lehrkraft für besondere Aufgaben“ wird gestrichen.

d) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

Vor der Amtsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ wird die Amtsbezeichnung „Leitender Akademischer Direktor“ eingefügt.

7. Nach der Landesbesoldungsordnung B (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird eingefügt:

“Landesbesoldungsordnung W
Feste Gehälter

Besoldungsgruppe W 1

Juniordozent ¹⁾

¹⁾ Erhält bei Bewährung als Dozent ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage II.

Besoldungsgruppe W 2

Hochschuldozent

als Dozent nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes“

8. Die Anlage II zum Landesbesoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Vor den Worten "Landesbesoldungsordnung R" werden folgende Angaben eingefügt:

„Landesbesoldungsordnung W

W 1

1

260".

Artikel 6

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsrechts vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 658), wird wie folgt geändert:

§ 94 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Hochschullehrer, vor Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 eingestellte Hochschuldozenten, Gastprofessoren, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten sowie Akademische Mitarbeiter, denen Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen sind, ferner Lehrbeauftragte an Hochschulen sowie Professoren und Lehrbeauftragte an Berufsakademien,
2. die in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen sowie solche Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllen, an Forschungsstellen, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind.

(2) Die §§ 75 bis 77, § 79 Abs. 3 Nr. 15 und § 80 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 3 Nr. 1 finden auf die

1. Akademischen Mitarbeiter an Hochschulen, soweit sie nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen,
2. nichthabilitierten Akademischen Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,

keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung

(1) An den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gelten folgende Lehrverpflichtungen:

1. Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
 - a) in der Regel 9 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, 6 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden,
 - c) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, 10 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Professoren an Fachhochschulen sowie Beamte und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachhochschulen, 18 Lehrveranstaltungsstunden,
3. Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen 4 Lehrveranstaltungsstunden,
4. Dozenten nach § 51 a Landeshochschulgesetz 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden,
5. Akademische Mitarbeiter, die ihre Dienstleistungen
 - a) zu gleichen Anteilen in Forschung und Lehre erbringen, 9 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen, 6 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,
 - c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen, 13 bis 19 Lehrveranstaltungsstunden,

- d) ausschließlich im Bereich der Lehre erbringen, 20 bis 25 Lehrveranstaltungsstunden,

Akademische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden, sofern ihnen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 4 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.

- 6. Akademische Mitarbeiter als Fachschulräte an Fachhochschulen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben, bis zu 28 Lehrveranstaltungsstunden.
- 7. a) Bei Angestellten (auch befristet beschäftigten) richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr, wie die in Nummern 1 bis 5 genannten Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der LVVO in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.

b) Bei Akademischen Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit ihnen nach § 52 Abs. 2 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, die Lehrverpflichtung auf 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.
- 8. Das zur Lehre verpflichtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an Pädagogischen Hochschulen hat zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung 4 Stunden pro Woche der Vorlesungszeit schulpraktische Betreuung von Studierenden durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Lektoren, Instrumentallehrer, Gesangslehrer und Sprecherzieher. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet das Wissenschaftsministerium.

- (2) Inhaber von Professuren, denen nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, unterliegen keiner Lehr-

verpflichtung nach dieser Verordnung. Akademische Mitarbeiter an den Fachhochschulen, mit Ausnahme der Fachschulräte nach Absatz 1 Nr. 6, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.

(3) Überträgt eine Hochschule einem Professor nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehreinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch einen Vertreter desselben Faches, der einer anderen Fakultät zugeordnet ist, erfolgen, sofern er und die andere Fakultät damit einverstanden sind. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professoren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Haushaltsgesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.

(4) Hat die Hochschule für einen Akademischen Mitarbeiter keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung 25 Lehrveranstaltungsstunden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach § 1 angerechnet wird. Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von mindestens 45 Minuten.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Betreuungstätigkeiten für eine Studienabschlussarbeit bei hochschulischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen können durch den Dekan unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden, sofern das Lehrdeputat nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt. Dabei kann

der Betreuungsaufwand für die einzelne Studienabschlussarbeit in den Ingenieur- und Naturwissenschaften höchstens mit 0,6, im Übrigen höchstens mit 0,3 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.“

- c) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren“ durch die Worte „Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für Hochschullehrer, Dozenten und für Akademische Mitarbeiter an Kunsthochschulen.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Anrechnung entscheidet der Fakultätsvorstand; sind Fakultäten nicht vorhanden, entscheidet der Vorstand.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel neun Lehrveranstaltungsstunden, bei

Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, sechs bis neun Lehrveranstaltungsstunden, für Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, 9 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden. Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich außerhalb der Lehre tätig sind, unterliegen keiner Lehrverpflichtung. Überträgt eine Hochschule einer Professur nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehrereinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Haushaltsgesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.

(2) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in den künstlerischen Fächern an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung 20 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in Kleingruppen. Für Akademische Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in kleinen Gruppen. Für Tanzkorrepetitoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel 30 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Für Professoren in den künstlerischen Fächern und für Akademische Mitarbeiter an den Akademien der Bildenden Künste beträgt die Lehrverpflichtung 20 Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrverpflichtung wird in der Regel auch als erfüllt angesehen, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich Studierenden als Klassenleiter betreut.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

“Für Dozenten mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„Die Betreuung einer Diplomarbeit in künstlerischen Studiengängen oder einer Staatsexamensarbeit bei Studiengängen des künstlerischen Lehramts wird jeweils mit 0,45 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet.“

- 4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 52 Abs. 6
LHG an Akademien der Bildenden Künste“

- b) In den Sätzen 1 und 3 werden die Worte „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ jeweils durch die Angabe „Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 52 Abs. 6 LHG“ ersetzt.

- 5. § 9 Abs. 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- 6. § 10 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom(GBl.)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist nach Absatz 1 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 oder 8“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 oder 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7“ ersetzt.

c) Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„Bildet die Hochschule Quoten nach § 10 Abs. 1 Satz 4, legt sie die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, durch Satzung fest. Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung eines Studierfähigkeitstests beauftragen. Führt eine Hochschule oder eine andere Stelle den Studierfähigkeitstest für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Antrag auf Teilnahme am Test zu richten ist.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,“

bb) Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 7 und 8 wird Satz 2 Nr. 6 und 7.

dd) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 5 bis 8“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 5 bis 7“ ersetzt.

ee) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Hochschule kann Studierfähigkeitstests nach Satz 2 Nr. 6 und Auswahlgespräche nach Satz 2 Nr. 7 auch nur für einen von ihr zu be-

stimmenden Teil, jedoch mindestens für ein Drittel der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 verfügbar gebliebenen Studienplätze durchführen.“

- ff) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 6 und 7“ ersetzt.
 - gg) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Zweifache“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „nach den Bestimmungen der Hochschulgesetze Eignungsprüfungen oder Eignungsfeststellungsverfahren“ durch die Worte „nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes Aufnahmeprüfungen“ und die Worte „Prüfung oder im Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „, deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, angehören“ gestrichen.
5. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe.“
6. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. sonstige Maßstäbe, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang geben, berücksichtigt werden, insbesondere fachspezifische Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche oder in dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, erbrachte Leistungen.“

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

b) § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 3 Abs. 7 Satz 1 kann die Zulassung zu einem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung nach den Absätzen 1 und 2 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.“

Artikel 10

Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Die Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS vom 9. November 2006 (GBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von § 2 Abs. 1, § 2 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 2 b des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom(GBl.) in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GBl. S.), wird verordnet:“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,“

- bb) Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen.

- cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 7 und 8 wird Satz 2 Nr. 6 und 7.

- dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Die Hochschule kann Studierfähigkeitstests nach Satz 2 Nr. 6 und Auswahlgespräche nach Satz 2 Nr. 7 auch nur für einen von ihr zu bestimmenden Teil, jedoch mindestens für ein Drittel der nach § 6 Abs. 4 verfügbar gebliebenen Studienplätze durchführen. Bildet die Hochschule Quoten nach Satz 5, legt sie die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, durch Satzung fest.“

ee) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „Nr. 6 und 7“ ersetzt.

ff) Nach dem neuen Satz 7 werden folgende neue Sätze 8 und 9 eingefügt:

„Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung eines Studierfähigkeitstests beauftragen. Führt eine Hochschule oder eine andere Stelle den Studierfähigkeitstest für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Antrag auf Teilnahme am Test zu richten ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Maßstäbe, nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Zweifache“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 10 und 11“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „, deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, angehören“ gestrichen.

3. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe.“

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,“

- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

Artikel 11

Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Konservator“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Studienrat an einer Hochschule“ gestrichen.
2. In Absatz 7 werden die Worte „und als Studienrat an einer Hochschule“ gestrichen und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Hochschuldozenten“ die Angabe „im Sinne des § 71 c des Universitätsgesetzes, § 51 d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg und § 51 c des Kunsthochschulgesetzes jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 geltenden Fassung“ eingefügt und die Worte „, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Worte „sowie Akademische Mitarbeiter“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ durch die Worte „Professoren, Junior- und Hochschuldozenten in

den Besoldungsgruppen W 1 bis W 3“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Begriff „W“ die Worte „sowie Junior- und Hochschuldozenten nach § 51 a Landeshochschulgesetz“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), zuletzt geändert durch § 51 der Verordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

"2. der Leistungsbezüge nach § 11 LBesG und der Zulagen nach § 11 a LBesG,"

Artikel 15

Experimentierklausel zur Einführung von Fakultätsdeputaten

Die Hochschulen können mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für ihre Fakultäten Fakultätsdeputate festlegen. Das Fakultätsdeputat darf die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen einer Fakultät nicht unterschreiten. Ist ein Vertreter eines Faches, das zur Fakultät gehört, einer anderen Fakultät zugeordnet, so kann ihn die Fakultät mit seiner Zustimmung und der Zustimmung der anderen Fakultät ganz oder teilweise in das Fakultätsdeputat einbeziehen. Für die Verteilung des Fakultätsdeputats auf die einzelnen Lehrpersonen einer Fakultät ist

der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand zuständig. Die den Lehrpersonen übertragene Lehrverpflichtung ist zu dokumentieren sowie deren Erfüllung jeweils zum Ende des Semesters zu prüfen und zu dokumentieren. Die Festlegung von Fakultätsdeputaten ist auf drei Jahre begrenzt. Nach einer positiven Evaluation kann eine Verlängerung gewährt werden.

Artikel 16

Sonderregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Universität Karlsruhe und dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

(1) Zur Vertiefung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen Projektes „Karlsruher Institut für Technologie (Karlsruhe Institute of Technology - KIT)“ kann die Universität Karlsruhe mit dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH vereinbaren, dass abweichend von den sonst geltenden Vorschriften des Landeshochschulgesetzes Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH

- a) dem Vorstand der Universität als nebenamtliche Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht,
- b) dem Aufsichtsrat der Universität mit oder ohne Stimmrecht,
- c) dem Senat der Universität ohne Stimmrecht, sofern nicht die Grundordnung ihnen Stimmrecht verleiht,

zusätzlich angehören. Die Vereinbarung hat zur Voraussetzung, dass das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH der Universität in seinen Organen und Gremien eine jeweils gleichwertige Mitwirkung ermöglicht. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministerium. Der Aufsichtsrat der Universität kann Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.

(2) Die Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH im Aufsichtsrat der Universität zählen zu den externen Mitgliedern. Es kann vereinbart werden, dass die

Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH im Vorstand der Universität auch dem Senat als Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LHG angehören. Die Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH gelten als Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG; sie nehmen ihre Mitwirkung in der Universität ehrenamtlich wahr. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH schlägt seine Vertreter für eine in der Vereinbarung näher zu regelnde Amtsdauer vor. Die Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH in Vorstand und Aufsichtsrat der Universität werden vom Wissenschaftsminister, die Vertreter im Senat vom Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Artikel 17

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

1. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zulassung zu künstlerischen Aufbaustudiengängen an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste in Baden-Württemberg und Rahmenordnung für Studium und Abschluss in den künstlerischen Aufbaustudiengängen an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste vom 17. September 1986 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 69 der Fünften Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
 - b) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zulassung zu Pflegestudiengängen an Fachhochschulen (Zulassungsverordnung - Pflege) vom 16. Juli 1999 (GBl. S. 353).
2. Mit Ablauf des 31. März 2008 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den staatlichen Akademien der bildenden Künste des Landes gemäß § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 7. März 1975 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Fünften Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
- b) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den Staatlichen Hochschulen für Musik des Landes gemäß § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 29. März 1976 (GBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Fünften Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278).

Die Verordnungen finden letztmals im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester 2007/2008 Anwendung.

Artikel 18

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulvergabeverordnung, der Vergabeverordnung ZVS, der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen sowie der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 19

Überleitung, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Überleitung

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter, sofern sie einen Hochschulabschluss nachweisen.

- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein dem höheren Dienst zugeordnetes Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher innehaben, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das entsprechende statusrechtliche Amt der Laufbahn des Akademischen Rates der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Der beamtenrechtliche Status wie auch die Amtsbezeichnung der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ändern sich durch dieses Gesetz nicht. Die Hochschule teilt den Betroffenen die Rechtsänderung nach Satz 1, insbesondere Änderungen der Amtsbezeichnung, unverzüglich mit. Sie erlässt binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Dienstaufgabenbeschreibung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 LHG gegenüber den von der Rechtsänderung nach Satz 1 Betroffenen. Soweit erforderlich, kann sie auch Dienstaufgabenbeschreibungen von Personen nach Satz 2 ändern oder neu festsetzen. Änderungen oder Neufestsetzungen von Dienstaufgaben, insbesondere Änderungen oder Neufestsetzungen von Lehraufgaben, werden mit Bekanntgabe der Dienstaufgabenbeschreibung an den Betroffenen wirksam. Widerspruch und Klage gegen die Dienstaufgabenbeschreibung haben keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Soweit eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis vorgesehen ist, schließen die Hochschulen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich Verträge über eine Beschäftigung als Akademischer Mitarbeiter ab.

§ 2

Forschung mit Mitteln Dritter

Wurde auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule bei einem Vorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 LHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgesehen, ist dies bis zum Abschluss des Vorhabens zulässig.

§ 3

Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

(1) Für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten auf Zeit im Sinne des § 71 c des Universitätsgesetzes, § 51 d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg und § 51 c des Kunsthochschulgesetzes jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 geltenden Fassung gilt die Lehrverpflichtung in der sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Sofern am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes für an diesem Tag an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorhandene Professoren nicht eine andere individuelle Lehrverpflichtung festgesetzt war, nehmen sie die Regellehrverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen in der Fassung des Artikels 7 Nr. 1 dieses Gesetzes wahr. Durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Möglichkeiten der Änderung oder Abweichung im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Bis zu einer Neufestlegung der individuellen Lehrverpflichtung insbesondere nach § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Mitarbeiter bis zu höchstens einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die individuelle Lehrverpflichtung weiter, die für sie in ihrer Eigenschaft als

wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt.

(4) Für die einzelne Abschlussarbeit in den Studiengängen nach § 2 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreut wurden, kann höchstens der bisher geltende Betreuungsaufwand angerechnet werden.

§ 4

Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen

(1) Für die bei Inkrafttreten von Artikel 8 dieses Gesetzes an den Kunsthochschulen vorhandenen Künstlerischen und Wissenschaftlichen Assistenten gilt die Lehrverpflichtung in der sich aus § 6 Abs. 5 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Sofern am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 8 dieses Gesetzes für an diesem Tag an Kunsthochschulen vorhandene Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern nicht eine andere individuelle Lehrverpflichtung festgesetzt war, nehmen sie die Regellehrverpflichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der Fassung des Artikels 8 Nr. 3 Buchst. a dieses Gesetzes wahr. Durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Möglichkeiten der Änderung oder Abweichung im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Bis zu einer Neufestlegung der individuellen Lehrverpflichtung insbesondere nach § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt für die bei Inkrafttreten von Artikel 8 dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik die individuelle Lehrverpflichtung weiter, die für sie in ihrer Eigenschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt.

(4) Für die einzelne Abschlussarbeit in den Studiengängen nach § 6 Abs. 7 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreut wurden, kann höchstens der bisher geltende Betreuungsaufwand angerechnet werden.

§ 5

Satzungen

(1) Die nach § 58 Abs. 5 bis 7 LHG erforderlichen Satzungen über die Aufnahmeprüfung sind von den Hochschulen unverzüglich zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie gelten erstmals für die Aufnahmeprüfung zum Sommersemester 2008. Soweit Satzungen über das Eignungsfeststellungsverfahren auf der Grundlage des § 58 Abs. 5 LHG in der am Tage vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 27 dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, finden diese letztmals zum Wintersemester 2007/2008 Anwendung. Soweit Satzungen über das Eignungsfeststellungsverfahren auf der Grundlage des § 58 Abs. 6 und 7 LHG in der am Tage vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 27 dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, gelten diese bis zu ihrer Änderung fort. Einem Wintersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 31. März des darauffolgenden Jahres liegt. Einem Sommersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Jahres liegt.

(2) Die nach § 58 Abs. 7 LHG erforderlichen Satzungen über die Begabtenprüfung sind von den Hochschulen bis spätestens 31. Dezember 2007 zu erlassen. Sie finden erstmals im Rahmen der Zulassung für das Wintersemester 2008/2009 Anwendung; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die nach § 59 Abs. 4 LHG erforderlichen Satzungen über die Eignungsprüfung zu Sozial- und Pflegestudiengängen an Fachhochschulen sind bis spätestens 31. Dezember 2007 zu erlassen. Sie finden erstmals im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester 2008/2009 Anwendung; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 3, 9 und 10 finden erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2008 Anwendung, soweit in Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist; Artikel 19 § 5 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Artikel 3 Nr. 7 Buchst. d, Artikel 9 Nr. 2, 3 Buchst. c sowie Nr. 7 finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Anlage

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

S t a a t s v e r t r a g

über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die aufgrund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle - ZVS -) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

(4) Die Zentralstelle kann sonstige hochschulorientierte Dienstleistungsaufgaben für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 15 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Direktorin oder der Direktor.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 15),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
6. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 16),
7. die Zustimmung zur Besetzung der Stelle der Direktorin oder des Direktors,
8. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,

9. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
10. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Leitung der Zentralstelle

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außegerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 10 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße

Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Ge-

samtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang

a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder

b) ein Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2)

durchzuführen ist,

2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,

3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren statt, sofern nicht ein Verteilungsverfahren festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht beschlossen werden kann, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) In einem Verteilungsverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerberinnen und Bewerber und, soweit notwendig, bis zu einem Viertel der Studienplätze nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben.

(2) Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 und 13 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. Die

ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamt-

zahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 13.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 13 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,

- b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

Artikel 14

Verfahrensvorschriften

(1) Wer nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Zentralstelle ermittelt in den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 11 Abs. 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Zentralstelle Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Zentralstelle auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Zentralstelle ausgeschlossen.

(7) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 15 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Artikel 15

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 12 sowie 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 12 Abs. 1,
3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden;
6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
8. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
9. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 7,
10. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht;
11. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 16

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes, die im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Aufsicht über die Zentralstelle entstehen, werden von den übrigen Ländern dem Sitzland durch eine Pauschalzahlung in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Erstattungsbetrages nach Absatz 2 Satz 2 abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushalts-

plans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 17

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Berlin, den 22. Juni 2006

Für das Land Baden-Württemberg:

Günther H. Oettinger

| | |
|---------------------------------------|---------------------------|
| Für den Freistaat Bayern: | Dr. Edmund Stoiber |
| Für das Land Berlin: | Klaus Wowereit |
| Für das Land Brandenburg: | Matthias Platzeck |
| Für die Freie Hansestadt Bremen: | Jens Böhrnsen |
| Für die Freie und Hansestadt Hamburg: | Ole von Beust |
| Für das Land Hessen: | Roland Koch |
| Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: | Dr. Harald Ringstorff |
| Für das Land Niedersachsen: | Christian Wulff |
| Für das Land Nordrhein-Westfalen: | Dr. Jürgen Rüttgers |
| Für das Land Rheinland-Pfalz: | Kurt Beck |
| Für das Saarland: | Peter Müller |
| Für den Freistaat Sachsen: | Prof. Dr. Georg Milbradt |
| Für das Land Sachsen-Anhalt: | Prof. Dr. Wolfgang Böhmer |
| Für das Land Schleswig-Holstein: | Peter Harry Carstensen |
| Für den Freistaat Thüringen: | Dieter Althaus |

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Föderalismusreform. Das Land macht damit frühzeitig in einem ersten Schritt von den neuen gesetzgeberischen Gestaltungsspielräumen Gebrauch und nimmt Änderungen im Hochschulrecht vor. Die Novellierungen umfassen grundlegende Innovationen in der baden-württembergischen Hochschullandschaft, die dem Land bisher durch die bundesrechtlichen Vorgaben verwehrt waren. Sie wurden erst durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ermöglicht. Mit diesem Gesetz wurde die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch die Entflechtung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern reformiert. Dessen Ziel ist unter anderem eine Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Länder durch die Ausweitung des Gestaltungsspielraumes der jeweiligen Gesetzgebungsebenen.

Mit der Verfassungsreform wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes aufgehoben. In diesen Bereich fielen bisher auch die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens, die im Hochschulrahmengesetz (HRG) konkretisiert waren. Das Hochschulrahmengesetz gilt zwar vorläufig fort, jedoch haben die Länder für einige Bereiche eine Abweichungsbefugnis und für andere Bereiche eine Ersetzungsbefugnis erhalten. Diejenigen Regelungen, die wegen der Aufhebung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes zukünftig nicht mehr vom Bund erlassen werden könnten, können nunmehr durch Landesrecht ersetzt werden.

Davon macht dieser Gesetzentwurf wie nachfolgend dargestellt in einer ersten Stufe Gebrauch. Zugleich werden weitere Optimierungen im Bereich der auswahlrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

In einer zweiten Stufe wird eine allgemeine Dienstrechtsreform vorbereitet, die auch auf die Rechtsverhältnisse des Hochschulpersonals Auswirkungen haben wird; deswegen sind im Nachfolgenden ausschließlich hochschulspezifische

personalrechtliche Regelungen enthalten. Weitere Änderungen, wie etwa eine Beurlaubung von Hochschullehrern für die Wahrnehmung einer Tätigkeit in der Wirtschaft, sind im Rahmen der allgemeinen Dienstrechtsreform geplant.

2. Personalrechtsreform

Mit der Föderalismusreform steht der bisherige Regelungskomplex im Hochschulrahmengesetz über die verschiedenen Personalkategorien, deren Einstellungs Voraussetzungen sowie deren Aufgaben zur Disposition des Landesgesetzgebers. Damit eröffnet sich der Weg für eine Neuordnung von Personalkategorien. Hiervon wird Gebrauch gemacht, indem die Personalkategorien des „wissenschaftlichen Mitarbeiters“ und der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ zu einer einheitlichen Personalkategorie des „Akademischen Mitarbeiters“ zusammengeführt werden. Dessen Aufgaben richten sich künftig nach der Ausgestaltung seiner individuellen Dienstaufgabenbeschreibung. Dies ermöglicht den dringend notwendigen flexiblen Einsatz der Mitglieder dieser Personalkategorie innerhalb der Hochschule. Bisher waren die beiden Personalkategorien des „wissenschaftlichen Mitarbeiters“ und der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ jeweils gesetzlich auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben fixiert und konnten nur entweder schwerpunktmäßig für Dienstleistungen außerhalb der Lehre oder schwerpunktmäßig in der Lehre eingesetzt werden. Das erschwerte es den Hochschulen bisher, die Inhaber solcher Stellen je nach anstehenden Aufgaben flexibel und bedarfsgerecht einzusetzen. Mit der einheitlichen Kategorie des „Akademischen Mitarbeiters“ wird künftig ein übergreifender, flexibler Einsatz ermöglicht.

3. Option zur Abweichung vom Prinzip der Gruppenhochschule

Bereits mit der Schaffung des neuen Landeshochschulgesetzes (LHG) im Zuge des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wurde auf der Grundlage der Spielräume, die das Hochschulrahmengesetz den Ländern seinerzeit ließ, die Organisationsstruktur der Hochschulen grundlegend gewandelt. Allerdings musste damals noch das Prinzip der Gruppenhochschule Beachtung finden, das durch § 37 HRG zwingend vorgegeben

wurde. Mit der Möglichkeit, Regelungen des Hochschulrahmengesetzes durch Landesrecht zu ersetzen, eröffnet sich die Möglichkeit, hier eine Öffnungsklausel vorzusehen, nach der es den Hochschulen überlassen bleibt, ob sie die Gruppenhochschule beibehalten oder andere Organisationsmodelle der Repräsentation der Hochschulmitglieder wählen.

4. „Forschungsprofessuren“ und „Lehrprofessuren“

Mit der Schaffung von „Forschungsprofessuren“ an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, mit denen das Professorenamt flexibler ausgestaltet werden kann, soll ein schwerpunktmäßiger Einsatz von Professoren in der Forschung ermöglicht werden. Während einer solchen Zeit nimmt der Professor keine oder nur eine reduzierte Lehre wahr. Ferner wird den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, Professuren mit einem Schwerpunkt der Lehre auszuweisen („Lehrprofessuren“) und damit eine höhere als die Regellehrverpflichtung festzusetzen. Damit können die Hochschulen für bestimmte Zeiträume notwendige Schwerpunkte in der Lehre setzen. Dies bedeutet eine weitere Flexibilisierung für die Hochschulen, um den gewandelten Bedürfnissen im Wissenschaftsbetrieb wie auch individuellen Berufsverläufen Rechnung tragen zu können.

5. Dozenten („Lecturer“)

Die steigenden Studierendenzahlen und die Umstellung auf das europäische Studienmodell führen zu einem erhöhten und auch qualitativ anderen Personalbedarf an den Hochschulen. Das Anliegen, den veränderten Notwendigkeiten in der wissenschaftlichen Lehre, insbesondere in den neuen gestuften Studiengängen, zu begegnen, wie auch die Beschäftigungsmöglichkeiten junger Wissenschaftler zu verbessern, wird durch die Einführung der neuen Personalkategorie des Dozenten an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen erfüllt. Diese neue Personalkategorie dient der Umsetzung dessen, was überregional unter dem Stichwort „Lecturer“ diskutiert wird. Dozenten in diesem Sinne sind deshalb von den vor Inkrafttreten des LHG bereits vorhandenen Hochschuldozenten deutlich abzugrenzen; sie unterscheiden sich von den früheren

Hochschuldozenten sowohl hinsichtlich ihrer Position - Hochschullehrereigenschaft, gegebenenfalls Lebenszeitanstellung - wie auch ihrer Aufgaben mit Schwerpunkt in der Lehre. Nachdem die Kategorie der früheren Hochschuldozenten ausläuft, wird es nach Ablauf einer Übergangszeit ausschließlich Dozenten nach diesem Gesetz geben.

Der Dozent als Hochschullehrer ist selbstständig tätig und hat den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Lehre. Damit ist jedoch nicht nur ein quantitativer Schwerpunkt gemeint; der Dozent soll sich auch der qualitativen Herausforderungen in der Lehre annehmen, die die neuen Studienstrukturen und steigenden Studierendenzahlen mit sich bringen, und sich beispielsweise auch um neue Lehrformen, Weiterentwicklung der Curricula oder die Qualitätssicherung in der Lehre kümmern.

6. Lehrassistenten

Mit der Einführung der hochschulrechtlichen Bezeichnung „Lehrassistent“ wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, geprüfte wissenschaftliche Hilfskräfte, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind, aufzuwerten.

7. Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften

7.1. Hochschulzugangsberechtigung

Im Gesetzentwurf wird von dem Recht nach Artikel 125 a des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) Gebrauch gemacht, im Bereich des Hochschulzugangsrechts, das in die Regelungskompetenz der Länder fällt, bis auf Weiteres fortgeltendes Bundesrecht zu ersetzen. Dies erfolgt in der Weise, dass den Hochschulen künftig die Möglichkeit eröffnet wird, neben der schulischen Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 Abs. 2 HRG die fachspezifische Studierfähigkeit durch eine Aufnahmeprüfung festzustellen.

7.2. Umsetzung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

In Artikel 2 ist die parlamentarische Zustimmung zu dem am 22. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag ZVS) vorgesehen. Wie bei der Föderalismusreform, die durch die oben erwähnte, jüngste Grundgesetzänderung verwirklicht wurde, geht es auch hier darum, Gestaltungsspielräume umzusetzen, die den Ländern durch Änderung von Bundesrecht zugewachsen sind. Auf maßgebliches Betreiben Baden-Württembergs hat der Bund im Siebten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (7. HRGÄndG) vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298) das Selbstauswahlrecht der Hochschulen bei bundesweiten Zulassungsbeschränkungen beträchtlich verbessert. So wurde beispielsweise die auf die Hochschulen entfallende Selbstauswahlquote merklich erhöht, die - weiterhin zentral - verwalteten Abitursbesten- und Wartezeitquoten wurden entsprechend gesenkt. Entsprechend der ebenfalls im 7. HRGÄndG enthaltenen Vorgabe haben die Länder diese und weitere Änderungen im Staatsvertrag ZVS umgesetzt, der bis spätestens 4. September 2007 zu ratifizieren ist.

7.3. Weiterentwicklung der Hochschulauswahl

Die durch das Zustimmungsgesetz zum neuen Staatsvertrag ZVS erforderliche umfangreiche Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes wurde zum Anlass genommen, die Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen weiterzuentwickeln. Ziel ist es, die Hochschulauswahl sowohl in grundständigen als auch in postgradualen Studiengängen aufgrund bisheriger Erfahrungen weiter zu verbessern, um die Hochschulen im Hinblick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb um die besten Studierenden weiter zu stärken. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Reihe von Änderungen vor, die darauf gerichtet sind, die für die Auswahlentscheidung zur Verfügung stehenden Auswahlmaßstäbe und deren Verwendung in grundständigen und postgradualen Studiengängen zu optimieren, neue Anreize für die Auswahl aufgrund eines Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächs zu geben und den Hochschulen den im Hinblick auf die unterschiedlichen Studiengänge notwendigen gestalterischen Freiraum zu ermöglichen.

8. Experimentierklausel zur Einführung von Fakultätsdeputaten

Durch die Experimentierklausel wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, Fakultätsdeputate einzuführen, so dass die Lehrdeputate innerhalb der einzelnen Fakultäten bedarfsgerecht und flexibler auf das Lehrpersonal verteilt werden können.

9. Für die Universität Karlsruhe und das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH wird der Weg zu einem inhaltlichen und organisatorischen Zusammenwachsen in einer strategischen Allianz und damit zu einer völlig neuen Qualität der Zusammenarbeit eröffnet.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 1 Abs. 2 Satz 2

Mit der Änderung wird dem Bedürfnis der Hochschulen Rechnung getragen, ihre gesetzlichen Namen mit Zusätzen zu versehen. Da Hochschulen auch zugleich staatliche Einrichtungen sind, ist die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erforderlich. Die Zusätze müssen einen Bezug zur konkreten Hochschule aufweisen und dürfen nicht über deren Aufgabe, Bedeutung oder Stellung im Bildungssystem täuschen oder Verwechslungen mit anderen Hochschulen, anderen Hochschularten oder anderen Institutionen hervorrufen (Gebot der Namenswahrheit und Namensklarheit). Das Persönlichkeits- und Namensrecht lebender oder verstorbener Personen oder sonstige zivil- oder öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind zu beachten.

Zu Nummer 2 - § 10 Abs. 1

Zu Satz 2 Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23. Die neu gefasste Nummer verweist auf den § 52. Durch die Einschränkung, dass ein Hochschulabschluss nachgewiesen werden muss, wird klargestellt, dass die bisherigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben ohne Hochschulabschluss (§ 54 Abs. 3 LHG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) auch künftig mitgliedschaftsrechtlich nicht zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter gehören.

Zu Satz 4

Das Hochschulrahmengesetz legt in § 37 das Landesrecht auf die Gestaltung der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschulen nach Mitgliedergruppen fest und definiert die Mitgliedergruppen. Diese Vorgabe hat das Landeshochschulgesetz im Wesentlichen in § 10 in Landesrecht umgesetzt; Folgeregelungen finden sich insbesondere bei der Zusammensetzung des Senats und des Fakultätsrats. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 am 1. September 2006 haben die Länder die Möglichkeit, Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes durch Landesrecht zu ersetzen. Die Änderung in Nummer 2 b) ersetzt die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes zur Gruppenstruktur der Hochschulen insoweit, als sie den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, in der Grundordnung zur Erprobung reformorientierter Organisationsmodelle von den Gruppenstrukturen abweichende Regelungen zu treffen. Die Regelung soll innovative Ansätze ermöglichen. Allerdings soll die Vorschrift nicht dazu dienen, unter dem Mantel einer Reformerprobung überkommene und vom Hochschulrecht des Landes in den verschiedenen Reformschritten der vergangenen Jahre überwundene oder bewusst nicht übernommene Vorstellungen hochschulpolitischer Art wieder zu beleben. Bei Regelungen in den Grundordnungen, die nach dieser Vorschrift von Regelungen zur Gruppenschule abweichen, sind die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht insbesondere zur wissenschaftsadäquaten Organisation oder zum Erfordernis der Professorenmehrheit in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten formuliert hat, zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 - § 11 Abs. 4

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Nummer 4 - § 12 Abs. 1 Satz 2

Die Vorschrift wurde um eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Evaluation von Zugangsverfahren ergänzt und ermöglicht etwa die Evaluation des Hochschulzugangs für Berufstätige. Ein Bedürfnis hierzu ergibt sich unter anderem aus dem Übergang der Zuständigkeit der Regelung und Durchführung des Hochschulzugangsverfahrens für Berufstätige vom Kultusministerium auf das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 706) sowie der ausführenden Verordnung. Im Übrigen Folgeänderung zu Nummer 27 (§ 58 Abs. 5 bis 7).

Zu Nummer 5 - § 16 Abs. 1 Satz 3

Mit der Änderung wird einem von den Hochschulen geäußerten praktischen Bedürfnis Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 - § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10

Folgeänderung zu Nummer 27 (§ 58 Abs. 5 bis 7).

Zu Nummer 7 - § 22 Abs. 4 Satz 4

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Nummer 8 - § 24 Abs. 2 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Nummer 9 - § 25 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3

Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Dozenten in § 51 a, vgl. Nummer 22, siehe auch § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr 1, vgl. Nummer 15.

Zu Nummer 10 - § 27 Abs. 5 Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Nummer 11 - § 30 Abs. 4

Folgeänderung zu Nummer 27 (§ 58 Abs. 5).

Zu Nummer 12 - § 38 Abs. 3

Redaktionelle Bereinigung und Harmonisierung der Promotionszulassung hinsichtlich der verschiedenen Hochschularten.

Zu Nummer 13 - § 39 Abs. 3 Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Nummer 14 - § 41 Abs. 2 Satz 2

Nach § 25 Abs. 4 Satz 4 HRG war bisher die Möglichkeit gegeben, von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abzusehen, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist. Für eine Beibehaltung dieses Verfahrens besteht - auch im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln, die sich aus den strafrechtlichen Bestimmungen zur Vorteilsannahme und Untreue ergeben - keine Notwendigkeit. Auch hier macht das Land von seinem Recht aus Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) Gebrauch, eine bisherige Vorgabe des HRG durch Landesrecht zu ändern.

Zu Nummer 15 - § 44 Abs. 1

Zu Satz 1 Nr. 1

Folgeänderung der Einführung der Personalkategorie des Dozenten in § 51 a (vgl. unten Begründung zu Nummer 22). Entsprechend der Art und Bedeutung seiner Aufgaben soll der Dozent zur Gruppe der Hochschullehrer gehören und damit in den Anwendungsbereich des § 46 mit seinen Rechten und Pflichten fallen. Er ist insoweit den Professoren und den Juniorprofessoren gleichgestellt. Dabei sind Stellen für Juniorprofessoren und Dozenten nur bei solchen Hochschulen sinnvoll, die ihren wissenschaftlichen Nachwuchs selbst ausbilden.

Dozenten in diesem Sinne - die sich in die Unterkategorien Juniordozenten und Hochschuldozenten untergliedern - sind von den vor Inkrafttreten des LHG bereits vorhandenen Hochschuldozenten nach § 71 c des Universitätsgesetzes (UG) a. F., § 51 d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) a. F. und § 51 c des Kunsthochschulgesetzes (KHG) a. F. deutlich abzugrenzen. Nachdem die Kategorie der früheren Hochschuldozenten seit Inkrafttreten des LHG am 6. Januar 2005 ausläuft, wird es nach Ablauf einer Übergangszeit ausschließlich Dozenten nach diesem Gesetz geben. Weitere Erläuterungen finden sich bei Nummer 22.

Auch mit dieser Neuregelung macht das Land Baden-Württemberg Gebrauch von seinem in Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) vorgesehenen Recht, bisherige Regelungen des Hochschulrahmengesetzes durch Landesrecht zu ersetzen. Der neue § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ersetzt in Verbindung mit dem neuen § 51 a den § 42 Abs. 1 Satz 1 HRG, soweit dieser Regelungen zu den Hochschullehrern enthält.

Zu Satz 1 Nr. 2 und Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Nummer 16 - § 45

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23, und Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Die Änderung in Absatz 6 Satz 2 Nr. 5 dient der redaktionellen Anpassung an die Arbeitszeit- und Beurlaubungsverordnung.

Zu Nummer 17 - § 46

Zu Absatz 1

Satz 2 wurde an die neue Begrifflichkeit der Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 5 bis 7 LHG (vgl. Begründung zu Nummer 27) angepasst.

Der sich stets weiterentwickelnde Wissenschaftsbetrieb und die daraus folgenden Bedürfnisse der Hochschulen, aber auch individuelle Berufsverläufe erfordern zunehmend einen wechselnden Einsatz von Professoren schwerpunktmäßig entweder in der Forschung oder in der Lehre. Daher sollen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen neben den „regulären“ Professuren „Forschungsprofessuren“ und „Lehrprofessuren“ geschaffen werden, um das Professorenamt flexibler auszugestalten. Durch eine entsprechende Änderung des Absatzes 1 soll den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, einem Professor für die Dauer von bis zu fünf Jahren mit der Option der Verlängerung ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung zu übertragen („Forschungsprofessur“). Voraussetzung ist, dass in der zuständigen Lehreinheit das bisherige Lehrangebot qualitativ und quantitativ erhalten bleibt und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt ist. Vor dem Hintergrund steigender Studierendenzahlen darf diese Möglichkeit nicht dazu führen, dass Ausbildungskapazitäten abgebaut werden. Deshalb muss die Hochschule die Erhaltung des Lehrangebots durch qualitativ und quantitativ geeignete Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen. Eine Ausgleichspflicht entfällt bei Professuren, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Hierdurch wird ermöglicht, den Willen des Stifters, der Gelder für eine Professur zur Verfügung stellt, zu verwirklichen, wenn dieser festlegt, dass die Professur ausschließlich oder über-

wiegend der Forschung dienen und deshalb ganz oder teilweise ohne Lehrverpflichtung sein soll. Es wäre nicht sachgerecht, wenn eine solche Professur die rechnerische Aufnahmekapazität erhöhen würde. Dasselbe gilt, wenn der Gesetzgeber im Haushaltsplan ausgebrachte Professuren ganz oder teilweise als Forschungsprofessuren qualifiziert, etwa um bestimmte Forschungsbereiche zu stärken. Dies liegt in seinem gesetzgeberischen Ermessen und die hier vorgesehene Regelung schafft die Voraussetzung, diesen Willen auch hochschulrechtlich umsetzen zu können. Professuren bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht, sofern und soweit sie ganz oder teilweise Bereichen außerhalb der Lehre gewidmet werden und sie deshalb ganz oder teilweise keiner Lehrverpflichtung unterliegen. Umgekehrt können Professuren mit einem Schwerpunkt in der Lehre und damit mit einer höheren als der Regellehrverpflichtung ausgewiesen werden. In beiden Fällen wird die Entscheidung vom Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand getroffen; sie unterliegt damit nicht dem in § 46 Abs. 3, § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 vorgesehenen Verfahren. Die in § 46 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 eröffneten Möglichkeiten gelten nach dem klaren Gesetzeswortlaut ausschließlich für Professoren, das heißt nicht für die anderen Kategorien der Hochschullehrer (Juniorprofessoren, Dozenten).

Zu Nummer 18 - § 47

Zu Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a

Durch die Einfügung der Worte „in Forschung und Lehre“ soll besonders im Hinblick auf die Einführung des Dozenten und der Lehrprofessur klargestellt werden, dass wissenschaftliche Leistungen auch solche in der Lehre sind. Im Hinblick darauf, dass für diese Personalkategorien künftig die Leistungen in der Lehre ein maßgebliches Einstellungskriterium sein werden, sind die Hochschulen gehalten, hierfür geeignete Bewertungsmaßstäbe und -verfahren zu entwickeln.

Zu Absatz 2 Satz 1

Mit der Einfügung der Worte „oder einer Dozentur“ wird ein weiterer Qualifizierungsweg zur Professur eröffnet, der gleichrangig neben der Habilitation und der Juniorprofessur steht.

Die Ersetzung der Worte „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ ist eine redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Nummer 19 - § 48

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht, Juniorprofessoren und Juniordozenten, die sich auch in der zweiten Phase ihrer insgesamt auf sechs Jahre befristeten Tätigkeit bewährt haben (vgl. § 51 Abs. 7 und § 51 a Abs. 3), ohne Ausschreibung und in einem vereinfachten Verfahren auf eine Professur an der gleichen Hochschule zu berufen, sofern die in der zweiten Hälfte des Satzes festgelegten Voraussetzungen, die der Sicherstellung des Gebots der Bestenauslese dienen, erfüllt sind. Die Hochschule kann diese Möglichkeit auch dafür nutzen, bereits bei der Gewinnung hervorragender Nachwuchskräfte für eine Juniorprofessur oder eine Position als Juniordozent diesen für den Fall der Bewährung eine Berufung auf eine Professur ohne weitere Ausschreibung in Aussicht zu stellen. Das Gesetz lässt eine „angemessene“ Vereinfachung zu, verzichtet also auf eine Detailregelung. Die Angemessenheit bemisst sich mit Blick auf den zu entscheidenden Einzelfall und stellt das „Ob“ und das „Wie“ der Vereinfachung in das pflichtgemäße Ermessen der Hochschule. Herr des Verfahrens bleibt der Vorstand, der auch über die Vereinfachung entscheidet. Auch die Mindestbeteiligung des Fakultätsrats in Form der Stellungnahme zum Berufungsvorschlag steht wie das Erfordernis des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums nicht zur Disposition. Die in Absatz 3 geregelten Voraussetzungen einer Berufung sind materieller Natur und fallen nicht unter das Vereinfachungsrecht. Dies gilt insbesondere für die Sätze 2 und 4. Normlogisch verzichtbar ist das Erfordernis des Dreier-Vorschlags nach Absatz 4 Satz 4. Auch bei der Vereinfachung des Verfahrens ist sicherzustellen, dass die Eignung und Befähigung des zu Berufenden umfassend und nachvollziehbar festgestellt und dokumentiert werden. Das Landeshochschulgesetz ermöglicht damit einen vollständigen „Tenure Track“ ähnlich wie im angelsächsischen Raum, der gleichermaßen für Juniorprofessoren wie für Juniordozenten gilt.

Diese Vereinfachungen gelten auch, wenn ein Hochschuldozent der eigenen Hochschule auf eine Professur berufen werden soll.

Zu Absatz 3

Auch hier erfolgt eine Gleichstellung der Juniorprofessoren und der Juniordozenten. Ferner gilt die Regelung auch für Hochschuldozenten.

Zu Absatz 4

Die Änderung stellt eine Maßnahme dar, mit der der nach wie vor stark unterrepräsentierten Beteiligung von Frauen in wissenschaftlichen Führungspositionen entgegen gewirkt werden soll.

Zu Nummer 20 - § 50

Zu Absatz 1 Satz 2

Auch hier werden Juniorprofessoren und Juniordozenten gleichbehandelt. Ferner gilt die Regelung auch für Hochschuldozenten.

Zu Absatz 3 Sätze 1 und 3 und zur Überschrift

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21 - § 51

Zu Absatz 3 Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Absatz 6 Satz 2

Die Änderung stellt eine Maßnahme dar, mit der der nach wie vor stark unterrepräsentierten Beteiligung von Frauen in wissenschaftlichen Führungspositionen entgegen gewirkt werden soll (vgl. auch § 48 Abs. 4 Satz 2).

Zu Nummer 22 - § 51 a

Mit § 51 a wird die Personalkategorie des Dozenten an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen neu geschaffen. Sie dient der Umsetzung dessen, was überregional unter dem Stichwort „Lecturer“ diskutiert wird. Dozenten in diesem Sinne sind deshalb von den vor Inkrafttreten des LHG (§ 71 c UG a. F., § 51 d PHG a. F. und § 51 c KHG a. F.) bereits vorhandenen Hochschuldozenten deutlich abzugrenzen; sie unterscheiden sich von den früheren Hochschuldozenten sowohl hinsichtlich ihrer Position - Hochschullehrereigenschaft, gegebenenfalls Lebenszeitanstellung - wie auch ihrer Aufgaben mit Schwerpunkt in der Lehre. Nachdem die Kategorie der früheren Hochschuldozenten seit Inkrafttreten des LHG am 6. Januar 2005 ausläuft, wird es nach Ablauf einer Übergangszeit ausschließlich Dozenten nach diesem Gesetz geben.

Die neue Personalkategorie steht innerhalb dieses Gesetzes im Kontext der Ausdifferenzierung der Professuren, vor allem der Möglichkeit der Schaffung von „Lehrprofessuren“ und der Flexibilisierung des Aufgabenbereichs der Akademischen Mitarbeiter zwischen Forschung und Lehre. Gerade die neuen Studiengänge mit ihren strukturierten Zeitrahmen, ihren studienbegleitenden Prüfungen, ihrem hohen Maß an persönlicher Betreuung, und ihren zum Teil neuen und neuartigen Inhalten erfordern nicht nur eine quantitative Erweiterung des Lehrangebots, sondern vor allem auch eine intensivere Befassung mit dem Thema Lehre unter qualitativen Gesichtspunkten. Ferner muss in dem Maß, in dem die Lehre ein stärkeres Gewicht erhält, auch die Qualifizierung für Aufgaben in der Lehre strukturell ermöglicht und solche Qualifikationen auch für die Berufung auf eine Professur anerkannt werden. Wissenschaftliche Lehre ist in erster Linie die selbstständig verantwortete Lehre. Deshalb darf sich eine strukturelle gesetzliche Änderung, die sich der geschilderten Herausforderungen annimmt, nicht auf die Personalkategorien des sog. „akademischen Mittelbaus“ beschränken, sondern muss auch und gerade die Ebene der Hochschullehrer in den Blick nehmen. Daher muss ein Karrierepfad zur Professur eröffnet werden, auf dem

schwerpunktmäßig - aber nicht ausschließlich - besondere Qualifikationen im Lehrbereich erworben werden können. Neben diesen qualitativen Anforderungen muss eine Weiterentwicklung der Personalstruktur auch den steigenden Bedarf für einen Ausbau der Studienplatzkapazitäten berücksichtigen. Diesen Erfordernissen trägt die Einführung der Kategorie des Dozenten Rechnung.

Die neue Kategorie des Dozenten bezieht sich auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, nicht auf Fachhochschulen. Die Zielsetzung, durch einen Dozenten mit 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden eine Personalkategorie zu schaffen, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig ist, richtet sich an Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, deren Professoren über geringere Deputate verfügen, während das spezifische Profil der Fachhochschulen mit einem Deputat der Professoren von 18 Lehrveranstaltungsstunden ohnehin das Primat der Lehre kennzeichnet. Die Personalkategorie „Dozent“ steht unter dem Vorbehalt ihrer haushaltsmäßigen Umsetzung.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Hier wird die schwerpunktmäßige Tätigkeit in der Lehre festgelegt. Dies bedeutet ein gegenüber den anderen Hochschullehrerkategorien (vgl. § 44, oben Nummer 15) erhöhtes Lehrdeputat, erschöpft sich aber nicht darin. Dazu gehören auch weitere, die Lehre betreffende Dienstaufgaben, beispielsweise Mitarbeit in der Curriculumentwicklung, im lehrbezogenen Qualitätsmanagement, bei lehrbezogenen Evaluationen, bei der Weiterentwicklung von Lehrkonzepten oder der Qualifikation von Lehrpersonal des jeweiligen Faches im hochschuldidaktischen Bereich. Der Hinweis auf § 46 stellt klar, dass der Dozent neben seinem Schwerpunkt in der Lehre auch alle anderen Rechte und Pflichten eines Hochschullehrers einschließlich der Forschung innehat.

Zu Absatz 2

Die Einstellungsvoraussetzungen nach Satz 1 entsprechen im Wesentlichen denen des Juniorprofessors (§ 51 Abs. 2 Satz 1). Allerdings ist bei der Prüfung von Bewerbungen - der anders gelagerten Aufgabe entsprechend - der besonderen pädagogischen Eignung ein stärkeres Gewicht beizumessen. Die weiteren Voraussetzungen in den Sätzen 2 und 3 entsprechen den Regelungen für Professoren (§ 47 Abs. 3 und 5) und Juniorprofessoren (§ 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3). Satz 4 erklärt die Regelung des Auswahlverfahrens bei Juniorprofessuren für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 3

Hier wird die Kategorie des Dozenten weiter ausdifferenziert in die Figuren des Juniordozenten und des Hochschuldozenten. Das Dienstverhältnis des Juniordozenten ist in den Sätzen 1 bis 4 parallel zu demjenigen des Juniorprofessors ausgestaltet (Befristung bis zu vier Jahre, dann Zwischenevaluation mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt sechs Jahre). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Amt des Juniordozenten auch eine Qualifikationsfunktion für Professuren (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1, oben Nummer 18) und die Position des Hochschuldozenten hat (vgl. Satz 5). Sätze 5 und 6 regeln den Übergang vom Amt des Juniordozenten in das Amt des Hochschuldozenten. Hat sich der Juniordozent in sechs Jahren insgesamt bewährt, bedarf es zur Übernahme in das Amt des Hochschuldozenten - entsprechend dem Gedanken des Tenure Tracks - keines weiteren Berufungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 4. Satz 7 trägt dem Gedanken der Durchlässigkeit Rechnung, indem er auch andere Wege als über das Amt des Juniordozenten als Voraussetzungen der Berufung zum Hochschuldozenten zulässt. Allerdings müssen solche Bewerber einen Nachweis spezieller Qualifikation im Bereich der Lehre erbringen, der über das hinausgehen muss, was für die Einstellung als Juniordozent erforderlich ist.

An Universitäten beschäftigte Hochschuldozenten können die Bezeichnung „Universitätsdozent“ führen. Dabei handelt es sich nicht um ein statusrechtliches Amt im Sinne des Besoldungsrechts, sondern ausschließlich um eine hochschulrechtliche Bezeichnung; statusrechtlich bleiben sie Hochschuldozenten.

Die in Absatz 3 vorgesehenen Zwischenevaluationen oder Abschlussbewertungen haben besonders die Leistungen in und für die Lehre in den Blick zu nehmen. Während es in der Forschung anerkannte Methoden der Leistungsmessung gibt, fehlen spezifische Systeme in der Lehre, wie sie in diesem Zusammenhang erforderlich sind, bisher. Es wird Aufgabe der Hochschulen sein, in den nächsten Jahren ein wissenschaftsadäquates System zur Beurteilung der besonderen Lehrqualifikation zu entwickeln. Soweit es um die Bewertung schriftlich vorliegender Unterlagen, wie etwa ein vom Dozenten entwickeltes Curriculum oder ein neues Lehrkonzept geht, begegnet dies keinen besonderen Schwierigkeiten. Weil aber auch die Leistungen in den abgehaltenen Lehrveranstaltungen in die Evaluationen einzubeziehen sind, sind die Hochschulen durch die neue Kategorie des Dozenten gehalten, neue Formen der Leistungsmessung und -bewertung zu entwickeln, die auch die im Hörsaal gezeigten Fähigkeiten, gegebenenfalls durch Unterrichtsbeobachtung durch Peers oder studentische Veranstaltungskritik, mit einbeziehen.

Zu Absatz 4

Sätze 1 und 2 entsprechen bezüglich des Juniorprofessors den Regelungen beim Juniorprofessor. Für den Hochschuldozenten sehen sie als Regelfall eine Daueranstellung vor; Ausnahmen sind nur entsprechend § 50 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 möglich. Der Ausnahmecharakter und die lediglich entsprechende Anwendung machen deutlich, dass für den Hochschuldozenten - anders als bei einer direkten Anwendung des § 50 Abs. 1 - ein gegenüber den Professoren umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis gilt. Dadurch werden die Befristungstatbestände für die Professoren hinsichtlich der befristeten Erstberufung und der genannten sonstigen Befristungstatbestände auf die Hochschuldozenten ausgeweitet (§ 50 Abs. 3 wird nicht in Bezug genommen, da er nach seinem Wortlaut bereits für Hochschullehrer und damit auch für Hochschuldozenten gilt). Auch der Verweis in Satz 4 stellt den Hochschuldozenten in Bezug auf die verschiedenen Formen von Freisemestern den Professoren gleich. Dies ist gerechtfertigt durch die Tatsache der Daueranstellung als Hochschullehrer einerseits sowie durch den auch den Hochschuldozenten obliegenden Forschungsauftrag andererseits.

Zu Absatz 5

Der Senat kann Juniordozenten, die ihr sechsjähriges Beschäftigungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen haben, nicht mehr hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und einen Lehrauftrag von zwei Semesterwochenstunden wahrnehmen, sowie Hochschuldozenten die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen. Damit werden diese Personen dem Privatdozenten (§ 39 Abs. 4) und dem Juniorprofessor (§ 51 Abs. 9) nach erfolgreichem Abschluss seines Beschäftigungsverhältnis gleichgestellt. Das Gesetz stellt damit auch an dieser Stelle die Gleichwertigkeit der drei Wege Habilitation, Juniorprofessur und Tätigkeit als Juniordozent klar.

Weitere Erläuterungen zum Dozenten finden sich bei § 44 Abs. 1 (oben Nummer 15), § 47 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und Abs. 2 Satz 1 (oben Nummer 18), § 48 Abs. 2 Satz 4 (oben Nummer 19) sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 (oben Nummer 20).

Zu Nummer 23 - § 52

Der „Akademische Mitarbeiter“ soll die bisherigen Personalkategorien „Wissenschaftlicher Mitarbeiter“ (bisheriger § 52) und „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ (bisheriger § 54) ersetzen. Da die beiden bisherigen Kategorien jeweils gesetzlich schwerpunktmäßig auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben fixiert waren - wissenschaftliche Mitarbeiter in der Regel auf unselbstständige Dienstleistungen außerhalb der Lehre, Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Regel auf unselbstständige Lehre - war es für die Hochschulen schwierig, Inhaber solcher Stellen je nach den anstehenden Aufgaben flexibel mehr für den einen oder den anderen Bereich einzusetzen. Die einheitliche Kategorie „Akademischer Mitarbeiter“ soll die Aufgabenfelder der beiden bisherigen Kategorien vereinen, so dass ein übergreifender, flexibler Einsatz ermöglicht wird. Da der denkbare Tätigkeitsbereich des Akademischen Mitarbeiters breiter angelegt ist als derjenige der Vorgängerkategorien, sind die konkret-individuellen Dienstaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung vom Fakultätsvorstand in einer Dienstaufgabenbeschreibung festzulegen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung entsprechend sich wandelnder Bedürfnisse von Forschung und Lehre. Folgeregelungen der Einführung des „Akademischen Mitarbeiters“ finden sich bei der Lehrverpflichtung (vgl. Artikel 7 und 8). Entsprechend dem Schwerpunkt des

Einsatzes werden dort abgestufte Lehrverpflichtungen vorgesehen. Die bisher vorhandenen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden nach Maßgabe des Artikels 19 mit Inkrafttreten des Gesetzes in der Regel der Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters zugeordnet und, soweit sie in einem Beamtenverhältnis stehen, in ein neues Amt übergeleitet.

Das Land Baden-Württemberg macht mit dieser Neuregelung Gebrauch von seinem in Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) vorgesehenen Recht, bisherige Regelungen des Hochschulrahmengesetzes durch Landesrecht zu ersetzen. Der neue § 52 ersetzt in Verbindung mit dem neuen § 44 Abs. 1 (oben Nummer 15) den § 42 Satz 1 HRG, soweit dieser Regelungen zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben enthält, sowie die §§ 53 und 56 HRG, die die Rechtsverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben regeln.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Der Begriff der „Dienstleistungen“ ist umfassend zu verstehen. Dieser Begriff beinhaltet auf der Seite der Lehre zum einen die im bisherigen § 52 Abs. 1 Satz 2 beispielhaft genannten Aufgaben der „Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik“. Zum anderen umfasst er aus dem bisherigen § 54 Abs. 1 Satz 1 die Vermittlung überwiegend technischer oder praktischer Fertigkeiten sowie von Kenntnissen in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, deren Vermittlung nicht die Fähigkeiten eines Hochschullehrers erfordert. Er geht aber über diese beispielhaften Aufzählungen hinaus und meint jede Form von - unselbstständiger - Lehre oder der Mitwirkung in der Lehre. Dies wird in Satz 2 klargestellt. Dass es sich um unselbstständige Lehre handelt, ergibt sich zum einen aus der in Satz 1 festgelegten Weisungsgebundenheit sowie aus einer Zusammenschau mit Satz 6, nach dem selbstständige Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden können. Die bisherige für wissenschaftliche Mitarbeiter geltende Einschränkung, dass sie nur in der Lehre eingesetzt werden können, „soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist,“ entfällt, weil größtmögliche Flexibilität des Ein-

satzes hergestellt werden soll. Hinsichtlich der Dienstleistungen außerhalb der Lehre - insbesondere, aber nicht nur in der Forschung - knüpft die Neuregelung an den schon aus den bisherigen §§ 52 und 54 und den Vorgängervorschriften tradierten Kanon von Aufgaben an; eine Einengung gegenüber der bisherigen Regelung ist nicht bezweckt und würde auch dem Sinn der Neuregelung zuwider laufen.

Die Verwendung des Begriffs „weisungsgebunden“ beinhaltet auch, dass die Hochschule vorsehen kann, dass eine Lehrveranstaltung eines Akademischen Mitarbeiters unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers durchgeführt wird; insofern erübrigte sich die explizite Übernahme der entsprechenden Regelung im bisherigen § 54 Abs. 1 Satz 2.

In Satz 7 wird ein - klagbarer - Anspruch des Akademischen Mitarbeiters auf Erteilung einer Dienstaufgabenbeschreibung, die auch den konkreten Umfang der Lehrverpflichtung festlegt, eingeführt (der Anspruch richtet sich nur auf das Ob, nicht jedoch auf einen bestimmten Inhalt der Dienstaufgabenbeschreibung). Dieser Anspruch steht zum einen in Zusammenhang damit, dass sich die konkrete Lehrverpflichtung nicht mehr unmittelbar aus der Lehrverpflichtungsverordnung ergibt, sondern dort Bandbreiten vorgesehen sind; zum anderen aber ergänzt er den neuen § 1 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten etc. (LVVO, vgl. Artikel 7), der vorschreibt, dass ein Akademischer Mitarbeiter 25 Lehrveranstaltungsstunden zu erbringen hat, falls die Hochschule keine Lehrverpflichtung in der Dienstaufgabenbeschreibung regelt. Der Akademische Mitarbeiter hat so die Möglichkeit, eine konkrete Entscheidung insbesondere über den Umfang seiner Lehrverpflichtung herbeizuführen.

Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen § 52 Abs. 2 und 3. Nach Absatz 3 ist ein Hochschulabschluss nur „in der Regel“ erforderlich. Danach kann in Ausnahmefällen auch ein Bewerber ohne Hochschulabschluss eingestellt werden. Dies ist insbesondere dort von praktischer Relevanz, wo bisher für Aufgaben, die keine Hochschulausbildung erforderten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben ohne einen solchen Abschluss eingestellt wurden, in der Regel im Angestelltenverhältnis. Dies wird durch die Neuregelung nicht ausgeschlossen. Eine konkrete Ausprägung dieser Regel findet sich im Absatz 6 für bestimmte Personalgrup-

pen. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass Akademische Mitarbeiter, die als Beamte des höheren Dienstes beschäftigt werden sollen und die Voraussetzungen dafür erfüllen, der neu geschaffenen Laufbahn des Akademischen Rates nach Landesbesoldungsrecht zugeordnet werden. Abordnungen nach Satz 3 dienen in der Regel der Weiterqualifikation; die Erhöhung auf sechs Jahre dient der Angleichung an Absatz 4 und an § 2 Abs. 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.

Absätze 4 und 5 entsprechen der Regelung des bisherigen § 52 Abs. 4 und 5.

Absätze 6 und 7 wurden aufgrund des praktischen Bedürfnisses aus dem mit diesem Gesetz aufzuhebenden § 54 Abs. 2 und 3 übernommen. Vgl. hierzu auch oben die Begründung zu Nummer 2 sowie Artikel 19 § 1.

Absatz 8 entspricht der Regelung des bisherigen § 54 Abs. 4.

Zu Nummer 24 - § 53 Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Nummer 25 - § 54

Anpassung an die neue Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52, vgl. Nummer 23.

Zu Nummer 26 - § 57 Satz 5

Ungeprüften und geprüften Hilfskräften obliegen Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre sowie die Unterstützung der Studierenden in Tutorien. Die Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, (geprüften) wissenschaftlichen Hilfskräften, die diese Tätigkeiten schwerpunktmäßig in der Lehre erbringen, die hochschulrechtliche Bezeichnung „Lehrassistent“ zu verleihen. Die (geprüften) wissenschaftlichen Hilfskräfte sollen mit dieser Bezeichnung zum Beispiel gegenüber den studentischen (also unge-

prüfen) oder den gar keine Lehrtätigkeit ausübenden Hilfskräften aufgewertet werden.

Zu Nummer 27 - § 58 Abs. 5 bis 7

Zu Absatz 5

Mit der Neuregelung in Absatz 5 Satz 1 wird die Möglichkeit der Durchführung einer Aufnahmeprüfung neben der Qualifikation nach Absatz 1 als Zugangsvoraussetzung eröffnet, durch die die Hochschule die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerber feststellen kann. Der Gesetzgeber macht hiermit von dem Recht nach Artikel 125 a des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) Gebrauch, im Bereich des Hochschulzugangsrechts, das in die Regelungskompetenz der Länder fällt, bis auf Weiteres fortgeltendes Bundesrecht zu ersetzen. Abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 1 HRG kann in geeigneten Studiengängen zusätzlich zu dem Nachweis der Qualifikation für das Studium, der durch das Abitur oder eine sonstige Hochschulzugangsberechtigung erbracht wird, die fachspezifische Studierfähigkeit festgestellt werden. Nach § 8 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg vermittelt das Gymnasium Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung. Neben dieser allgemeinen Studierfähigkeit, die in der Regel durch die Hochschulreife nach § 58 Abs. 2 nachgewiesen wird, können die Hochschulen nunmehr Aufnahmeprüfungen durchführen, um die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerber festzustellen. Die Regelung gilt für Studiengänge, bei denen ein Nachweis der fachspezifischen Studierfähigkeit erforderlich ist, weil die Erfüllung der spezifischen Anforderungen dieses Studiengangs im Nachweis der schulischen Leistungen nicht oder unzureichend abgebildet wird. Die Hochschulen haben sorgfältig darzulegen, ob die zu prüfenden Anforderungen fachspezifischer oder allgemeiner, durch die schulische Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesener Art sind - im letzteren Falle verbietet sich eine Aufnahmeprüfung. Die Bezeichnung „Aufnahmeprüfung“ wird im Landeshochschulgesetz nunmehr durchgängig für Verfahren verwendet, in denen neben der Qualifikation nach § 58 Abs. 2 als weitere Qualifikation der Nachweis der fachspezifischen Studierfähigkeit festgestellt wird, und schließt damit die Eignungsfeststellungsverfahren nach dem

bisherigen § 58 Abs. 5 bis 7 ein. Der Begriff „Eignungsprüfung“ bezeichnet im Landeshochschulgesetz eine die Qualifikation nach Absatz 2 ersetzende Prüfung.

In Absatz 5 Satz 2 wurde die Gruppe der Auswahlmaßstäbe „Art der Berufsausbildung und Berufstätigkeit“ mit der Gruppe der Auswahlmaßstäbe „die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen“ zu einer neuen Nummer 2 zusammengefasst. Dies bedeutet, dass die Maßstäbe Berufserfahrung und Berufstätigkeit nur noch in Verbindung mit sonstigen studiengangsrelevanten Vorbildungen, praktischen Erfahrungen, Leistungen und Qualifikationen der Bewerber als Eignungsmerkmale herangezogen werden können. Dies wird sprachlich durch die Verbindungsworte „und“ und „sowie“ deutlich. Als Folgeregelung müssen künftig nicht mehr mindestens drei, sondern mindestens zwei der Merkmale bzw. Merkmalgruppen bei der Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit berücksichtigt werden. Die Vorauswahl kann zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit anhand einem oder einer Kombination der Merkmale nach Satz 2 erfolgen. Die Hochschule kann den Kreis der Teilnehmer an dem Studierfähigkeitstest oder dem Gespräch auch anhand der allgemeinen Studierfähigkeit ermitteln und die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde legen. Schließlich kann die Hochschule die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auch mit einem oder mehreren Merkmalen nach Satz 2 kombinieren. Die Vorschrift eröffnet den Hochschulen einen größeren Freiraum bei der Vorauswahl.

Im Übrigen Folgeänderungen und Anpassung der Begrifflichkeit.

Zu Absatz 6

Anpassung der Vorschrift an den neuen Begriff „Aufnahmeprüfung“.

Zu Absatz 7

Für die Ausgestaltung der künstlerischen Begabtenprüfung nach Satz 2 erhalten die Hochschulen in Satz 5 das Satzungsrecht. Da die bisherigen Rechtsverordnungen des Wissenschaftsministeriums über die Begabtenprüfung Kunst und über die Be-

gabtenprüfung Musik gemäß Artikel 17 Nr. 2 aufgehoben werden, müssen die Hochschulen gemäß Artikel 19 § 5 bis 31. Dezember 2007 entsprechende Satzungen erlassen. Für die Prüfung nach Satz 2 wurde die Begrifflichkeit „Begabtenprüfung“ beibehalten, da sie sowohl eine die Qualifikation nach § 58 Abs. 2 ersetzende Wirkung hat als auch darüber hinaus der Feststellung der künstlerischen Begabung dient.

Im Übrigen wurde die Vorschrift an den neuen Begriff „Aufnahmeprüfung“ angepasst.

Zu Nummer 28 - § 59 Abs. 4 Satz 3

Mit der Änderung in § 59 Abs. 4 Satz 3 erhalten die Fachhochschulen das Satzungsrecht zur Regelung der Ausgestaltung und Durchführung der Eignungsprüfung für den Zugang Berufstätiger zu den Sozial- und Pflegestudiengängen an Fachhochschulen.

Zu Nummer 29 - § 63 Abs. 2

Die Regelung enthält eine Rechtsgrundlage für die verpflichtende elektronische Antragstellung. Sie ermöglicht es den Hochschulen, zum Beispiel der Studienbewerbung, für die in der Regel Schriftform vorgeschrieben ist, eine verpflichtende Antragstellung online vorzuschalten. Die Antragstellung online entlastet die Hochschulen und dient der Beschleunigung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens. Die Teilnahme an einem solchen Verfahren ist für die Bewerber möglich und zumutbar. Erfahrungen zeigen, dass Studienbewerber grundsätzlich die Möglichkeit des Zugangs zu einem Internetanschluss haben und diesen auch nutzen, sei es über den eigenen PC, sei es über öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen oder die Berufsinformationszentren der Arbeitsämter. Um auszuschließen, dass kein Bewerber von der Verwirklichung seines grundrechtsgeschützten Anspruchs auf Zugang zum Studium ausgeschlossen oder bei der Grundrechtsausübung unzumutbar behindert wird, haben die Hochschulen zur Vermeidung unbilliger Härten eine Härtefallklausel in die Satzung aufzunehmen. Die Vorschrift geht, soweit sie von § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abweicht, als spezialgesetzliche Regelung vor.

Zu Nummer 30 - § 89 Abs. 2 Satz 1

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 2 (Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen)

Am 22. Juni 2006 haben die Ministerpräsidenten der Länder dem neuen Staatsvertrag ZVS zugestimmt. Mit dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen stimmt der Landtag diesem Staatsvertrag zu. Der Staatsvertrag ZVS wird mit dem Zustimmungsgesetz veröffentlicht und in der Anlage abgedruckt.

Der Abschluss eines neuen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen geht auf das 7. HRGÄndG vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298) zurück, wonach die Länder verpflichtet sind, die durch das 7. HRGÄndG eingeführten Änderungen im Zulassungsrecht innerhalb von drei Jahren, also bis spätestens 4. September 2007, umzusetzen.

Artikel 13 Staatsvertrag ZVS setzt die durch § 32 HRG neu festgelegten Hauptquoten für die Zulassung in Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind, um. Hiervon betroffen sind an den baden-württembergischen Universitäten zur Zeit die Studiengänge Biologie (Diplom), Humanmedizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom) und Zahnmedizin. Mit der Neuregelung ist eine erhebliche Stärkung des Selbstauswahlrechts der Hochschulen verbunden, da nunmehr 60 % der Studienplätze von den Hochschulen in Auswahlverfahren vergeben werden. Zuvor vergibt die ZVS in zwei weiteren Quoten 20 % der Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und 20 % der Studienplätze nach Wartezeit.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 72 Abs. 2 HRG wird diese Neuregelung der Hochschulzulassung bereits seit dem Wintersemester 2005/2006 angewendet. Der durch das Hochschulrahmengesetz verbleibende Spielraum zur näheren Ausgestaltung der Auswahlverfahren, insbesondere der Auswahlmaßstäbe, wurde bereits

durch Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798) genutzt.

Die Notwendigkeit eines neuen Staatsvertrages wurde für weitere Änderungen und Ergänzungen genutzt. Neben deregulierenden und verwaltungserleichternden Änderungen sind dies im Wesentlichen folgende:

- Änderungen im Kapazitätsrecht

In den in das Verfahren der ZVS eingebundenen Studiengängen werden Kapazitäten künftig ausschließlich nach dem Curricularnormwert berechnet; die bisherige weitere Möglichkeit der Anwendung des Kostennormwertverfahrens ist entfallen.

Der bisherige Artikel 7 Abs. 6 des Staatsvertrages vom 24. Juni 1999 wurde gestrichen, um den Ländern bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen eigene landesrechtliche Regelungen zu ermöglichen. Diese Regelung erfolgt unter der nachfolgenden Nummer 5.

- Durch Artikel 1 Abs. 4 Staatsvertrag ZVS wurden die Aufgaben der ZVS im Hinblick auf die geplante Umwandlung der ZVS in eine Servicestelle erweitert. Die ZVS kann künftig gegen vollständige Kostenerstattung durch die Hochschulen hochschulorientierte Dienstleistungen für die Hochschulen erbringen.

- In Artikel 19 Abs. 2 Staatsvertrag ZVS wurde die Kündigungsfrist des Staatsvertrages auf ein Jahr verkürzt, um die im Hinblick auf die Föderalismusreform und Weiterentwicklung der ZVS notwendige Flexibilität zu gewährleisten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 - 1. Abschnitt - Überschrift

Aus gesetzestechnischen Gründen wurde das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag ZVS aus dem Hochschulzulassungsgesetz ausgegliedert. Daher mussten § 1 und die Überschrift neu gefasst werden.

Zu Nummer 2 - § 1

Der neu gefasste § 1 regelt nunmehr den Geltungsbereich des Hochschulzulassungsgesetzes. Dieser erstreckt sich auf die Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen an staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme der grundständigen Ausbildungsgänge an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, soweit nicht die Studienplätze nach Artikel 1 des Staatsvertrages ZVS durch die ZVS vergeben werden. Die ZVS vergibt derzeit lediglich die Studienplätze in der Abiturbesten- und der Wartezeitquote der Studiengänge Biologie (Diplom), Humanmedizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom) und Zahnmedizin, was nur noch rund drei Prozent der Studienanfängerplätze in Baden-Württemberg insgesamt ausmacht.

Zu Nummer 3 - § 2

Folgeänderungen aus dem Staatsvertrag ZVS.

Zu Nummer 4 - § 2 a

a) Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 wurden redaktionell geändert.

Der neue Satz 3 erlaubt es den Hochschulen, bei der Durchführung von fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächen Binnenquoten zu bilden. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere im Hinblick auf die zulässige Höhe dieser Quote, erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 2. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung nach dem entsprechend anwendbaren § 6 Abs. 2 Satz 2, der Auswahlentscheidung innerhalb jeder Quote mindestens zwei der Auswahlmaßstäbe zugrunde zu legen. Die Vorschrift soll den Anreiz zur Durchführung von Studierfähigkeitstests und Gesprächen erhöhen.

Der neue Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Hochschulen zur Durchführung fachspezifischer Studierfähigkeitstests nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 kooperieren können oder auch eine andere Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung des Test beauftragen können.

b) Absatz 2 ermächtigt das Wissenschaftsministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die Grundzüge der Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen sowie Gestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 näher geregelt werden. Die Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen fand sich bisher im Staatsvertrag. Im Zuge der Erweiterung der Auswahlrechte der Hochschulen wird die Ermächtigungsgrundlage nunmehr in das Hochschulzulassungsgesetz aufgenommen. Es handelt sich daher nicht um eine völlig neue Verordnungsermächtigung, sondern um eine rechtstechnische Verlagerung aus dem Staatsvertrag in das Hochschulzulassungsgesetz.

Zu Nummer 5 - § 2 b

§ 2 b wurde erforderlich, weil der Staatsvertrag ZVS die Maßstäbe, nach denen ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen nach § 58 Abs. 1 LHG gleichgestellt sind, ausgewählt werden, nicht mehr festlegt. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 12 Abs. 4 des Staatsvertrages vom 24. Juni 1999. Die Hochschulen können ihre Auswahlentscheidung nach wie vor nach dem Auswahlmaßstab der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung treffen. Die Auswahlmöglichkeiten wurden jedoch um die Auswahlmaßstäbe Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch erweitert. Die Auswahlmaßstäbe können auch kombiniert werden. Satz 2 ermöglicht wie bisher daneben die Berücksichtigung besonderer Umstände, für die Satz 3 Regelbeispiele aufzählt. Zwischenstaatliche Verpflichtungen sind zu berücksichtigen. Die Verordnungsermächtigung in Satz 5 wurde erforderlich, da im Staatsvertrag ZVS auch die Verordnungsermächtigung des bisherigen Artikel 16 Abs. 1 Nr. 7 des Staatsvertrages vom 24. Juni 1999 weggefallen ist. Es handelt sich also nicht um eine neue Verordnungsermächtigung, sondern um eine rechtstechnische Verlagerung.

Zu Nummer 6 - § 5

In dem neuen § 5 wurde die Überschrift erweitert und die Vorschrift um Regelungen zur Kapazitätsermittlung und Festlegung von Zulassungszahlen in den Absätzen 2 bis 7 ergänzt. Die Regelung wurde durch Aufhebung des Artikels 7 Abs. 6 des bisherigen Staatsvertrages vom 24. Juni 1999 erforderlich. Der bisherige Artikel 7 Abs. 6 erklärte die kapazitätsrechtlichen Regelungen im Staatsvertrag auch für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge für anwendbar. Die Vorschrift wurde aufgehoben, um den Ländern bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen eigene landesrechtliche Regelungen zu ermöglichen.

Im Einzelnen:

Die bisherige Regelung in Absatz 1 wurde beibehalten.

Die neuen Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechen im Wesentlichen Artikel 7 des Staatsvertrages ZVS.

Der bisherige Absatz 2 ist entbehrlich geworden, da es Studiengänge, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist, in Baden-Württemberg nicht mehr gibt.

Der neue Absatz 2 definiert den Begriff der Zulassungszahl, die auf Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt wird. Zulassungszahlen sind jährlich neu festzusetzen, was eine ständige Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten ermöglicht.

Der neue Absatz 3 enthält den Grundsatz der erschöpfenden Kapazität für alle Studiengänge mit Zulassungszahlen, von dem unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen abgewichen werden darf.

Der neue Absatz 4 regelt die Maßstäbe für die Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen. Er beschreibt ferner das dem Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen zugrunde liegende Bilanzierungsprinzip, nach dem Lehrangebot und Ausbildungsaufwand gegenüberzustellen sind. Während dem Lehrangebot die Stellen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal,

soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde liegen, wird der Ausbildungsaufwand durch studien- gangsspezifische Normwerte bestimmt. Diese Normwerte, die den Aufwand um- schreiben, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, haben die Funktion, eine gleichmäßige Belastung und erschöpfende Auslastung der Hochschulen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen sie aber auch gewährleisten, dass die Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium ohne einseitige Einengung nach bloßer Nutzungsbe- trachtung ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Denn diese Normwerte bieten einen Rahmen, innerhalb dessen die Hochschulen Lehre und Studium frei gestalten können. Diese Gestaltungsfreiheit der Hochschulen fließt in die Studien- und Prüfungsordnungen mit ein. Das in Satz 7 genannte kapazitätsbestimmende Kri- terium „besondere Gegebenheiten in medizinischen Studiengängen“ wurde mit Blick auf mögliche Entwicklungen, insbesondere im Bereich neuartiger medizinischer Stu- diengänge, aufgenommen.

Nach Absatz 5 kann die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität alternativ zum Curricularnormwertverfahren auch im Kostennormwertverfahren erfolgen.

Nach Absatz 7 bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität nach den Absät- zen 4 und 5 Maßnahmen, die aus Studiengebühren nach § 3 des Landeshochschul- gebührengesetzes finanziert werden, sowie Maßnahmen, die zum Ausgleich zusätz- licher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden getroffen worden sind, unberücksichtigt. Die Vor- schrift übernimmt hinsichtlich der Studiengebühren die in § 4 Abs. 2 des Landes- hochschulgebührengesetzes bereits zum Ausdruck kommende Regelung.

Der neue Absatz 8 entspricht der Regelung des bisherigen Absatzes 3.

Zu Nummer 7 - § 6

a) Folgeänderungen aus dem Staatsvertrag ZVS und redaktionelle Änderungen.

b) Zu Absatz 2

aa) bis cc) In Satz 2 Nr. 3 wurde die Gruppe der Auswahlmaßstäbe „Art der Berufsausbildung und Berufstätigkeit“ mit der Gruppe der Auswahlmaßstäbe der bisherigen Nummer 4 „die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen“ zusammengefasst. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich die Auswahl nach dem Auswahlmaßstab „Art der Berufsausbildung und Berufstätigkeit“ des bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 als einzigem außerschulischen Kriterium nicht bewährt. Dies bedeutet, dass die Maßstäbe Berufserfahrung und Berufstätigkeit nicht mehr allein als außerschulisches Kriterium herangezogen werden können, sondern stets auch sonstige studiengangsrelevante Vorbildungen, praktische Erfahrungen, Leistungen und Qualifikationen der Bewerber mitberücksichtigt werden müssen, wenn die Hochschule den Auswahlmaßstab nach Nummer 3 in ihre Auswahlentscheidung einbezieht. Dies wird sprachlich durch die Verbindungsworte „und“ und „sowie“ deutlich.

dd) Der neue Satz 4 erlaubt es den Hochschulen, bei der Durchführung von Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächen Binnenquoten zu bilden. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere im Hinblick auf die zulässige Höhe dieser Quote, erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. Im Übrigen vgl. Begründung zu Nr. 4 Buchst. a.

ee) Vgl. Begründung zu Nummer 4.

c) Folgeänderung im Zuge der Einführung von Aufnahmeprüfungen nach Artikel 1 Nr. 27 (§ 58 Abs. 5 LHG).

d) Die Einführung der gestuften Studienstruktur als Regel durch das Landeshochschulgesetz hat eine Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens zu einem postgradualen Studiengang in Absatz 4 veranlasst.

Sätze 1 und 3 entsprechen der bisherigen Fassung.

Nach der Neuregelung des Satzes 2 kann die Auswahl für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge anders als bisher auch nach anderen Maßstäben als denjenigen, die Voraussetzung für die Zulassung nach § 29 Abs. 2 LHG sind, getroffen werden. Die Auswahlmaßstäbe müssen allerdings, wie die Zugangskriterien nach § 29

Abs. 2 LHG auch, geeignet sein, die Eignung und Motivation für den Masterstudiengang zu prognostizieren, um somit das im Masterstudiengang angestrebte hohe fachliche und wissenschaftliche Niveau zu erreichen. Die möglichen Auswahlmaßstäbe, wie bisherige Prüfungsleistungen, fachspezifischer Studierfähigkeitstest oder Auswahlgespräch, sind daher nur beispielhaft aufgeführt. Die Regelung ermöglicht damit auch die Auswahl der Studierenden im Rahmen einer Zulassung, die nach § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes unter der Bedingung ausgesprochen wird, dass der Bachelor-Abschluss sowie die sonstigen mit ihm zusammenhängenden Zugangskriterien nach § 29 Abs. 2 LHG rechtzeitig vor Studienbeginn vorliegen.

Zu Nummer 8 - § 6 b

Durch die Einführung einer Erprobungsklausel wird die Möglichkeit geschaffen, in einzelnen Studiengängen Weiterentwicklungen der Hochschulauswahlverfahren, die von der jetzigen Rechtslage nicht in jedem Punkt gedeckt und in der Breite noch nicht anwendungsfähig sind, zu erproben. Satzungen, in denen entsprechende Verfahren geregelt werden müssen, bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die von der Rechtsprechung zum Hochschulzulassungsrecht aus Artikel 12 des Grundgesetzes abgeleiteten Grundsätze sind zu wahren.

Zu Nummer 9 - § 9

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 - § 10

Folgeänderungen im Zuge begrifflicher Änderung in Artikel 1 Nr. 27 (§ 58 Abs. 7 LHG).

Zu Nummer 11 - § 11

a) Zu Absatz 1

aa) In Satz 2 Nr. 3 wurde zur Klarstellung die Ermächtigung zur Regelung der Grundsätze des Auswahlverfahrens um die Ausgestaltung der Unterquoten nach dem neuen § 6 Abs. 2 Satz 4 (vgl. Begründung zu Nummer 7 b) Doppelbuchst. dd) erweitert.

bb) Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für die nähere Ausgestaltung der Vergabe der Studienplätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Sie wurde erforderlich, weil die Vergabe der Studienplätze an Deutschen nicht gleichgestellte ausländische Bewerber nicht mehr wie bisher im Staatsvertrag ZVS, sondern in § 6 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 2 b geregelt ist. Es handelt sich also nicht um eine neue Verordnungsermächtigung, sondern um eine rechtstechnische Verlagerung.

cc) Folgeanpassung.

b) Der neue Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage des Wissenschaftsministeriums zur Regelung der Normwerte sowie der Kapazitätsermittlung nach § 5. Die Regelung wurde erforderlich, weil die entsprechende Verordnungsermächtigung im Staatsvertrag ZVS nur noch für die in das ZVS-Verfahren eingebundenen Studiengänge gilt (vgl. auch Begründung zu Nummer 6).

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Personalkategorien der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben durch die neue Personalkategorie der „Akademischen Mitarbeiter“ ersetzt wird, vgl. Artikel 1 Nr. 23.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 5, 7 und 8:

Als Konsequenz daraus, dass ein Dienstverhältnis als Dozent auch im Beamtenverhältnis möglich sein soll (§ 51 a Abs. 4 LHG), werden hier landesrechtlich die entsprechenden statusrechtlichen Ämter des „Juniordozenten“ und des „Hochschuldozenten“ geschaffen. Entsprechend seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrer wird er der W-Besoldung zugeordnet. Die Zugehörigkeit des Juniordozenten zur Besoldungsgruppe W 1 entspricht seiner Stellung und der Tatsache, dass er, wie der Juniorprofessor, noch eine Weiterqualifizierung zu leisten hat. Der Hochschuldozent hat die weiteren Qualifikationen nachgewiesen und wird der Besoldungsgruppe W 2 zugeordnet. Die Juniordozenten sollen - wie bereits die Juniorprofessoren - nach Bewährung eine Zulage erhalten. Die Hochschuldozenten sollen bei besonderer Bewährung in der Lehre Zulagen in gestaffelter Höhe erhalten können; die Zulagen sollen nach dreijährigem Bezug ruhegehaltfähig werden.

Zu Nummer 6

Im Rahmen der Einführung der Personalkategorie „Akademischer Mitarbeiter“ werden in der Besoldungsordnung A die neuen Amtsbezeichnungen Akademischer Rat, Akademischer Oberrat, Akademischer Direktor und Leitender Akademischer Direktor eingeführt. Zwar sind diese Ämter auch in der Bundesbesoldungsordnung A aufgeführt, dort jedoch mit dem Funktionszusatz „als wissenschaftlicher Mitarbeiter“, so dass sie als Ämter für die neu geschaffenen Akademischen Mitarbeiter nicht in Betracht kommen. Gleichzeitig werden die Amtsbezeichnungen Studienrat an einer Hochschule, Oberstudienrat an einer Hochschule und Studiendirektor an einer Hochschule jeweils mit dem Funktionszusatz „als Lehrkraft für besondere Aufgaben“ gestrichen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorien des Dozenten in § 51 a LHG, vgl. Artikel 1 Nr. 22, und des Akademischen Mitarbeiters in § 52 LHG, vgl. Artikel 1 Nr. 23. Bei den Hochschuldozenten, die vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) eingestellt wurden, handelt es sich um solche nach § 71 c des Universitätsgesetzes, § 51 d des

Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg und § 51 c des Kunsthochschulgesetzes jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 geltenden Fassung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen)

Zu Nummer 1 - § 1

Absatz 1

In Nummer 1 wird die in den Sätzen 3 bis 7 des § 46 Abs. 1 LHG getroffene grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers über den Anteil von Forschung und Lehre an den Dienstaufgaben von Professoren konkretisiert. Die Regellehrverpflichtung, die immer dann greift, wenn keine abweichende Entscheidung nach § 46 Abs. 1 Satz 7 LHG getroffen wurde, bleibt unverändert. Für die in § 46 Abs. 1 LHG ermöglichten Abweichungen von der Regellehrverpflichtung wird hinsichtlich der Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eine gewisse Standardisierung getroffen, indem Bandbreiten vorgegeben werden (soweit § 46 Abs. 1 Sätze 3 und 6 LHG auch für andere Hochschularten in Betracht kommen, entscheidet der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der für die Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gesetzten Maßstäbe). Bei Verringerungen des Deputats ist Absatz 3 zu beachten.

In Nummer 4 wird die Lehrverpflichtung des neu eingeführten Dozenten geregelt. Entsprechend § 51 a LHG liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Lehre. Dementsprechend wurde die Höhe der Lehrverpflichtung bestimmt.

Nummer 5 regelt die Lehrverpflichtung der neu geschaffenen Kategorie der „Akademischen Mitarbeiter“. Diese Personalkategorie soll die Aufgabenfelder der beiden bisherigen Kategorien „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ und „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ vereinen, so dass ein übergreifender, flexibler Einsatz ermöglicht wird. Je nach Art der wahrzunehmenden Aufgaben des jeweiligen Akademischen Mitarbeiters

soll die Lehrverpflichtung auf ein Deputat bis zu 25 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden. Weiterqualifikation bei Akademischen Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit können nach § 52 Abs. 2 und Abs. 4 LHG die Promotion oder die Habilitation bzw. habilitationsadäquate Leistungen sein.

Absatz 2

Absatz 2 soll klarstellen, dass Inhaber von Professuren, denen nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, keiner Lehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung unterliegen. Dies bedeutet, dass solche Professuren auch nicht in die Ermittlung der Aufnahmekapazität einfließen.

Absatz 3

Zur Verdeutlichung wiederholt der Verordnungstext hier die gesetzliche Vorgabe aus § 46 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LHG, Deputatsverringerungen auszugleichen. In Betracht kommen dabei nur Maßnahmen, die die Deputatsverringerungen quantitativ und qualitativ angemessen ausgleichen. Ein Fachvertreter, der einer anderen Fakultät angehört, kann mit seinem Einverständnis und dem seiner Fakultät zum Ausgleich herangezogen werden.

Absatz 4

Absatz 4 regelt, wie der Umfang der Lehrverpflichtung von Akademischen Mitarbeitern bemessen ist, sofern entgegen § 52 Abs. 1 Satz 7 keine individuelle Lehrverpflichtung festgelegt ist. Diese Regelung ist Folge der Tatsache, dass sich die konkrete Lehrverpflichtung nicht mehr unmittelbar aus der Lehrverpflichtungsverordnung ergibt, sondern dort Bandbreiten vorgesehen sind, die einer administrativen Umsetzung in den Einzelfall bedürfen. Der Akademische Mitarbeiter hat über § 52 Abs. 1 Satz 7 LHG die Möglichkeit, eine konkrete Entscheidung insbesondere über den Umfang seiner Lehrverpflichtung herbeizuführen.

Der neue Absatz 4 ist auf jeden Akademischen Mitarbeiter, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt wird, unmittelbar anwendbar. Bei der Anwendung auf Akademische Mitarbeiter, die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren, sind zunächst die Übergangsvorschriften in Artikel 19 § 1 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes zu beachten. Danach hat die Hochschule bis zu einem Jahr Zeit, um die Dienstaufgabenbeschreibung mit einer individuellen Lehrverpflichtung zu erstellen. Während dieser Zeit gilt für diesen Akademischen Mitarbeiter die bisher - vor Inkrafttreten dieses Gesetzes - geltende individuelle Lehrverpflichtung weiter. Hat die Hochschule allerdings binnen eines Jahres keine individuelle Lehrverpflichtung festgelegt, greift die Regelung des Absatz 4.

Zu Nummer 2 - § 2

a) Absatz 2

Hier werden die Begriffe Lehrverpflichtung, Lehrveranstaltungsstunde und Lehrstunde definiert.

Zu den Lehrveranstaltungen gehören auch Blockveranstaltungen sowie die Betreuung von Doktoranden in strukturierten Promotionsstudiengängen.

b) Absatz 8

Der Betreuungsaufwand für eine Abschlussarbeit bei hochschulischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen kann mit einem Bruchteil von bis zu 0,6 in den Ingenieur- und Naturwissenschaften bzw. im Übrigen bis zu 0,3 einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

c) Absatz 10

Folgeänderungen im Zuge der Einführung von Aufnahmeprüfungen nach Artikel 1 Nr. 27 (§ 58 Abs. 5 und 6 LHG).

Zu Artikel 8 (Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen)

Zu Nummer 1 - § 1

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52 LHG, vgl. Artikel 1 Nr. 23.

Zu Nummer 2 - § 4

Redaktionelle Änderung, da Fachgruppen nur beratend tätig sind (§ 15 Abs. 3 Satz 4 LHG).

Zu Nummer 3 - § 6

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die in den Sätzen 3 bis 7 des § 46 Abs. 1 LHG getroffene grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers über den Anteil von Forschung und Lehre an den Dienstaufgaben von Professoren konkretisiert. Die Regellehrverpflichtung, die immer dann greift, wenn keine abweichende Entscheidung nach § 46 Abs. 1 Satz 7 LHG getroffen wurde, bleibt unverändert. Für die in § 46 Abs. 1 LHG ermöglichten Abweichungen von der Regellehrverpflichtung wird hinsichtlich der Professoren in den wissenschaftlichen Fächern eine gewisse Standardisierung getroffen, indem Bandbreiten vorgegeben werden (soweit § 46 Abs. 1 Sätze 3 und 6 LHG auch für Professoren in künstlerischen Fächern in Betracht kommen, entscheidet der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter sinngemäßer Berücksichtigung der für die Professoren in wissenschaftlichen Fächern gesetzten Maßstäbe). Bei Verringerungen des Deputats ist die Ausgleichspflicht zu beachten. Verringerungen müssen quantitativ und qualitativ angemessen ausgeglichen werden.

Zu Absatz 2

Der Instrumental- und Gesangsunterricht ist die zentrale Aufgabe der Musikhochschulen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LHG und die beherrschende Unterrichtsform, für die die Lehrverpflichtung nach Absatz 2 mit 20 Unterrichtsstunden gilt. Für die

Akademischen Mitarbeiter beträgt die Lehrverpflichtung demgegenüber mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden. Für Tanzkorrepetitoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel 30 Lehrveranstaltungsstunden.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4 Satz 2

Hier wird die Lehrverpflichtung des neu eingeführten Dozenten geregelt. Entsprechend § 51 a LHG liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Lehre. Dementsprechend wurde die Höhe der Lehrverpflichtung bestimmt. Der Dozent ist an den Kunst- und Musikhochschulen nur für die wissenschaftlichen Fächer vorgesehen. In den künstlerischen Fächern ist die Kategorie des Dozenten nicht erforderlich, da dort die Regellehrverpflichtung eines Professors ohnehin bereits bei 20 Lehrveranstaltungsstunden liegt.

Zu Absatz 5

Redaktionelle Änderung, da die Personalkategorie Hochschulassistent entfallen ist.

Zu Absatz 6 neu

Die in dem bisherigen Absatz 7 geregelten unterschiedlichen Anrechnungsfaktoren für Diplomarbeiten in künstlerischen Studiengängen an Kunstakademien und Musikhochschulen einerseits und für die Staatsexamensarbeit in Studiengängen des künstlerischen Lehramts andererseits entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen; sie wurden in Absatz 7 einander angeglichen.

Zu Nummer 4 - § 7

§ 7 regelt die Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiter nach § 52 Abs. 6 LHG; diese Gruppe entspricht den Lehrkräften für besondere Aufgaben nach dem mit die-

sem Gesetz aufgehobenen § 54 Abs. 3 LHG. Eine inhaltliche Änderung hat sich nicht ergeben.

Zu Nummer 5 - § 9 Abs. 3

Die im bisherigen § 9 Abs. 3 geregelte Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Gewinnung und Erhaltung von Professoren wird aufgrund einer Beanstandung des Rechnungshofes seit Jahren nicht mehr praktiziert.

Zu Nummer 6 - § 10

Redaktionelle Änderung, da die Übergangsregelung seit Jahren vollzogen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung der Hochschulvergabeverordnung)

Zu Nummer 1 - Eingangsformel

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 - § 3

Durch die Regelung in § 3 Abs. 8 besteht künftig in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen die Möglichkeit, mit einem vorläufigen Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung am Auswahlverfahren der Hochschulen teilzunehmen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht rechtzeitig zum Bewerbungsschluss nach § 3 Abs. 1 ausgestellt ist. Die Regelung zielt insbesondere auf deutsche Studienbewerber und Deutschen gleichgestellte Studienbewerber mit jeweils ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ab, die häufig, wie etwa die Hochschulzugangsberechtigungen aus Großbritannien, erst nach dem Bewerbungsschluss gemäß § 3 Abs. 1 ausgestellt werden. Die Regelung will vermeiden, dass Bewerber, die bei Bewerbungsschluss bereits alle zur Hochschulzugangsberechtigung führenden Prüfungen nachweislich erbracht haben, wegen Absatz 7 mitunter ein Jahr bis zum Studienbeginn in Baden-Württemberg verlieren.

Satz 2 regelt die Anforderungen, die an ein solches vorläufiges Zeugnis, das im Auswahlverfahren mit endgültig ausgestellten Hochschulzugangsberechtigungen konkurrieren und damit vergleichbar sein muss, zu stellen sind. Wegen § 60 Abs. 2 LHG muss das endgültige Zeugnis spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt werden. Andernfalls erlischt die Zulassung und die Immatrikulation ist zu versagen.

Sätze 3 und 4 regeln die Grundsätze einer nach § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes möglichen bedingten Zulassung von Bewerbern mit vorläufigem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung. Aus der Regelung folgt, dass Bewerber mit vorläufigem Zeugnis nur auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses und den darin ausgewiesenen Noten am jeweiligen Auswahlverfahren der Hochschulen teilnehmen. Aufgrund eines aus den vorläufigen schulischen Leistungen und den außerschulischen Leistungen gemäß § 10 ermittelten - erfolgreichen - Rangplatzes kann eine Zulassung nach § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird und dieses die Zulassung bestätigt. Der Bewerber verliert also den „Platz“ wieder, wenn er aufgrund des endgültigen Zeugnisses keinen Studienplatz erhalten hätte; ein anderer Bewerber mit von Anfang an endgültigem Zeugnis rückt nach. Konnte aufgrund der Auswahl mit vorläufigem Zeugnis keine vorläufige Zulassung erteilt werden, sind Verbesserungen im endgültigen Zeugnis unbeachtlich; dies ist der Preis, der dem Bewerber für den Vorteil zuzumuten ist, ohne endgültige Zugangsberechtigung am Auswahlverfahren teilnehmen zu dürfen. Das endgültige Zeugnis dient damit im Rahmen der Zulassung nur zur Bestätigung des vorläufigen Zeugnisses und im Rahmen der Immatrikulation nach § 60 LHG als Nachweis der Qualifikation nach § 58 Abs. 2 LHG.

Zu Nummer 3 - § 6

a, b) Folgeänderungen aus Nummer 4 (§ 10).

c) Bildet die Hochschule innerhalb der 90-Prozent-Quote in ihren Auswahlverfahren bei der Durchführung von Studierfähigkeitstests oder Gesprächen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 Binnenquoten, legt sie die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt

werden, durch Satzung fest. Die Regelung stellt zugleich entsprechend der Regelung im Hochschulzulassungsgesetz klar, dass die Hochschulen bei der Durchführung von Studierfähigkeitstests kooperieren können oder auch einen Dritten mit der Testdurchführung beauftragen können. Die Hochschulen können dann bestimmen, an wen Bewerber ihren Antrag auf Testteilnahme richten müssen.

Zu Nummer 4 - § 10

a) Zu Absatz 1

aa) bis cc) Vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 7 b.

dd) Redaktionelle Folgeänderung.

ee) Durch den neuen Satz 4 wird die durch das Hochschulzulassungsgesetz eingeräumte Möglichkeit, bei der Durchführung von Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächen Binnenquoten zu bilden, näher ausgestaltet. Danach darf der Umfang einer Binnenquote ein Drittel der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 verfügbar gebliebenen Studienplätze nicht unterschreiten. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung nach Satz 2, in jeder Quote der Auswahlentscheidung mindestens zwei der Auswahlmaßstäbe zu Grunde zu legen.

ff) Redaktionelle Folgeänderung.

gg) Nach Satz 6 kann die Teilnehmerzahl bei Auswahlgesprächen und Studierfähigkeitstests auf das Zweifache - anstatt wie bisher auf das Dreifache - der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 verfügbar gebliebenen Studienplätze begrenzt werden. Die Vorschrift eröffnet den Hochschulen einen größeren Freiraum, die Teilnehmermenge auch unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen bei der Zulassung zu den verschiedenen Studiengängen zu begrenzen, um eine sinnvolle Auswahl nach den hochschulzulassungsrechtlichen Vorgaben treffen zu können.

b) Zu Absatz 3

Redaktionelle Folgeänderungen.

c) Zu Absatz 4

Die Besetzung der Auswahlkommission wird nicht mehr vorgegeben. Die Vorschrift dient der Deregulierung zugunsten der Hochschulen, die damit bei der Besetzung der Auswahlkommission freier werden und zum Beispiel auch Berufspraktiker mitwirken lassen können. Die Hochschulen haben bei Besetzung der Auswahlkommission allerdings die für das Prüfungsrecht geltenden Grundsätze zu beachten, da Auswahlverfahren insoweit durchaus mit Prüfungen vergleichbar sind. Daher gilt auch für Auswahlverfahren das Gebot der sachkundigen Bewertung.

Zu Nummer 5 - § 18

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 5.

Zu Nummer 6 - § 19

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 - § 20

a) Absatz 2 wurde der Neuregelung im Hochschulzulassungsgesetz angepasst (vgl. Artikel 3 Nr. 7 d). Die Auswahlmaßstäbe sind nur beispielhaft vorgegeben; sie müssen allerdings, wie die Zugangskriterien nach § 29 Abs. 2 LHG auch, geeignet sein, die Eignung und Motivation für den Masterstudiengang zu prognostizieren, um somit das im Masterstudiengang angestrebte hohe fachliche und wissenschaftliche Niveau zu gewährleisten.

b) Die Neuregelung des Absatzes 5 ermöglicht die bedingte Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Masterstudium. Satz 1 enthält für die Zulassung zu Masterstudiengängen eine Ausnahme von § 3 Abs. 7, wonach der Zulassungsantrag nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Hochschulzugangsberechtigung - beim Masterstudium nach § 29 LHG der Hochschulabschluss - gestützt

werden kann. Die Regelung vermeidet damit bestehende Schwierigkeiten bei der Antragstellung und Zulassung von Bewerbern, die sich bei Bewerbungsschluss im Abschlussemester des Bachelorstudiums befinden und im unmittelbaren Anschluss daran ein Masterstudium anstreben. Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist in diesem Falle jedoch nur möglich, wenn der bisherige Studienverlauf der Bewerberin oder des Bewerbers die Annahme rechtfertigen, dass die von der Hochschule festgelegten Zugangsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 LHG rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs erfüllt werden. Dies ist etwa anhand bisher erbrachter Prüfungsleistungen, dem bereits erreichten Umfang an ECTS-Punkten und der Anmeldung zur Bachelor-Thesis zu bewerten. Die jeweiligen Anforderungskriterien sind von der Hochschule im Einzelnen durch Satzung festzulegen.

Wenn die Hochschule bei Bildung der Rangfolge das Ergebnis des Bachelorabschlusses als Auswahlkriterium berücksichtigt, kann sie gemäß Satz 2 bei Bewerbern, bei denen der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, statt dessen eine Durchschnittsnote, die sich aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt, zugrunde legen. Der Bewerber nimmt mit dieser ermittelten Durchschnittsnote an diesem Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses besser ist.

Satz 3 legt die Grundsätze der bedingten Zulassung fest. Eine Zulassung ist mit einer Bedingung nach § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu versehen, dass der Bachelorabschluss und gegebenenfalls sonstige mit ihm zusammenhängende Maßstäbe innerhalb einer von der Hochschulen festgelegten Frist nachzuweisen sind. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

Zu Artikel 10 (Änderung der Vergabeverordnung ZVS)

Zu Nummer 1 - Eingangsformel

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 - § 10

a) Zu Absatz 4

aa) bis cc) Vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 7 b Doppelbuchst. aa bis cc und redaktionelle Folgeänderung.

dd) Vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 7 b Doppelbuchst. dd und zu Artikel 9 Nr. 4 a.

ee) Folgeänderung.

ff) Vgl. Begründung zu Artikel 9 Nr. 3 c.

b) Zu Absatz 5

aa) Folgeänderung im Zuge der Verknüpfung der Auswahlmaßstäbe berufliche Erfahrungen und sonstige außerschulische Leistungen. Artikel 13 Staatsvertrag ZVS gibt die Vorauswahlmaßstäbe verbindlich vor, so dass die Maßstäbe besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen nicht als Vorauswahlkriterium verwendet werden können.

bb) Vgl. Begründung zu Artikel 9 Nr. 4 a Doppelbuchst. gg).

cc) Redaktionelle Folgeänderung.

c) Vgl. Begründung zu Artikel 9 Nr. 4 c.

Zu Nummer 3 - § 23

a, b) Anpassung an die neue Regelung im Hochschulzulassungsgesetz, vgl. Artikel 3 Nr. 5.

Zu Artikel 11 (Änderung der Landeslaufbahnverordnung)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Personalkategorie der Lehrkraft für besondere Aufgaben, wie der Studienrat an einer Hochschule, abgeschafft wird.

Zu Artikel 12 (Änderung der Beurteilungsverordnung)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Personalkategorie des Dozenten (Juniorprofessor und Hochschuldozent) in § 51 a LHG, vgl. Artikel 1 Nr. 22, neu eingeführt und die bisherige Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben durch die neue Personalkategorie des „Akademischen Mitarbeiters“ ersetzt wird, § 52 LHG, vgl. Artikel 1 Nr. 23.

Zu Artikel 13 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)

Die Leistungsbezügeverordnung soll wegen der vorgesehenen Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen auch an Juniorprofessoren und Hochschuldozenten redaktionell angepasst werden. Im Übrigen Korrektur eines redaktionellen Versehens im Hinblick auf die Gewährung solcher Zulagen an Juniorprofessoren.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg)

Ergänzung der Verordnung um eine Zuständigkeitsregelung für die Zulagen für Hochschuldozenten nach § 11 a LBesG.

Zu Artikel 15 (Experimentierklausel zur Einführung von Fakultätsdeputaten)

Den Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Fakultätsdeputat festzulegen. Sie können davon für einzelne oder auch für alle Fakultäten Gebrauch machen. Das Fakultätsdeputat ist die Summe der gesetzlichen Lehrverpflichtungen aller Lehrper-

sonen einer Fakultät unter Berücksichtigung der zulässigerweise gewährten Ermäßigungen. Wenn alle Beteiligten einverstanden sind, kann in das Fakultätsdeputat auch ein geeigneter Fachvertreter, der aber einer anderen Fakultät angehört, in das Fakultätsdeputat einbezogen werden. Die Einrichtung eines Fakultätsdeputats ist von der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abhängig. Hierfür muss Folgendes sichergestellt sein: Zum einen muss die den einzelnen Lehrpersonen ohne Fakultätsdeputat obliegende Lehrverpflichtung jeweils pro Semester sauber erfasst werden, um daraus das Fakultätsdeputat zu errechnen; zum anderen muss die den einzelnen Lehrpersonen pro Semester übertragenen Lehrverpflichtung festgehalten werden, um schließlich, zum dritten, deren Erfüllung am Ende des Semesters zu überprüfen und zu dokumentieren. Im Interesse einer mit § 46 Abs. 1 Satz 7 LHG (vgl. Artikel 1 Nr. 17) homogenen Zuständigkeitsregelung ist der Vorstand für die Verteilung des Fakultätsdeputats zuständig; damit werden die deputatsrelevanten Entscheidungen in eine Hand gelegt, um sich widersprechende Entscheidungen nach § 46 LHG und Artikel 15 zu vermeiden.

Zu Artikel 16 (Sonderregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Universität Karlsruhe und dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH)

Die Universität Karlsruhe und das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) arbeiten seit Bestehen des FZK zusammen. Die Zusammenarbeit wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Bereichen vertieft. Das FZK ist eine Großforschungseinrichtung der Helmholtz-Gemeinschaft in der Rechtsform der GmbH, deren Gesellschafter der Bund und das Land Baden-Württemberg sind. Beide Institutionen streben eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit sowohl im inhaltlichen als auch im organisatorisch-institutionellen Bereich an. Insbesondere um den Grad der mittlerweile erreichten Verdichtung der Kooperation sichtbar zu machen, treten sie im Rahmen der Kooperation unter der gemeinsamen Bezeichnung „Karlsruher Institut für Technologie (Karlsruhe Institute of Technology - KIT)“ auf. Für die beiden Einrichtungen wird der Weg zu einem inhaltlichen und organisatorischen Zusammenwachsen in einer strategischen Allianz und damit zu einer völlig neuen Qualität der Zusammenarbeit eröffnet. Dabei wird, abweichend von Regelungen des LHG, eine gewisse wechselseitige Verschränkung der Entscheidungsorgane durch eine Vereinbarung

ermöglicht. Die eröffneten Mitwirkungsmöglichkeiten beziehen sich bei der Universität auf die zentralen Leitungsorgane und hängen davon ab, dass das FZK im Gegenzug eine gleichwertige Mitwirkung einräumt. Sofern wegen der andersartigen Struktur des FZK als GmbH keine gleichartige Mitwirkung eingeräumt werden kann, muss ersatzweise eine gleichwertige Möglichkeit geschaffen werden. Die Mitwirkung kann, mit Ausnahme des Senats, mit oder ohne Stimmrecht gewährt werden. Beim Senat wurde davon abgesehen, allein durch die Vereinbarung ein Stimmrecht zu begründen; der Senat als akademisches Organ ist vor allem Vertretungs- und Selbstverwaltungsorgan der Körperschaftsmitglieder, so dass eine verordnete externe Mitwirkung mit Stimmrecht kaum angemessen wäre; freilich kann der Senat selbst dies durch eine Änderung der Grundordnung zulassen. Wegen der rechtlichen und inhaltlichen Bedeutung einer solchen Vereinbarung mit der Möglichkeit, vom Landeshochschulgesetz abzuweichen, wird ein Zustimmungserfordernis des Landes vorgesehen. Zur Sicherung der Legitimation von in der Universität stimmberechtigten Vertretern des FZK wird deren Bestellung durch den Wissenschaftsminister vorgenommen. Da sie ehrenamtlich tätig sind, ist weder eine zivilrechtliche noch eine beamtenrechtliche Einstellung erforderlich. Vor dem Hintergrund des einleitend dargestellten Regelungsanlasses dieses Artikels ist es folgerichtig, wenn dem Aufsichtsrat der Universität gestattet wird, auch den Vertretern der Zuwendungsgeber und Gesellschafter des FZK - des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg - die beratende Teilnahme und damit die Einbringung deren spezifischen Sachverständnisses zu ermöglichen.

Zu Artikel 17 (Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften)

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten einige Rechtsvorschriften außer Kraft.

a) Die Verordnung über die Zulassung zu künstlerischen Aufbaustudiengängen und Rahmenordnung für Studium und Abschluss in den künstlerischen Aufbaustudiengängen an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste tritt außer Kraft, weil die

Hochschulen nach § 29 Abs. 2 Satz 6 LHG die Zulassung zu Aufbaustudiengängen durch Satzung regeln.

b) Die Zulassungsverordnung Pflege tritt außer Kraft, weil die Hochschulen entsprechende Regelungen nach § 58 Abs. 8 LHG durch Satzung regeln können.

Zu Nummer 2

Mit Ablauf des 31. März 2008 treten die Verordnungen über die Begabtenprüfung Kunst und Musik außer Kraft und können so letztmals im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester 2007/2008 Anwendung finden. Der Termin des Außerkrafttretens gibt den Hochschulen ausreichend Zeit zum Erlass entsprechender Satzungen und Bewerbern ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung nach neuer Rechtslage. Die Hochschulen haben entsprechende Satzungen gemäß Artikel 19 § 5 bis spätestens 31. Dezember 2007 zu erlassen.

Zu Artikel 18 (Neubekanntmachungsermächtigung)

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, die genannten geänderten Vorschriften mit neuem Wortlaut neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 19 (Überleitung, Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 1 - Überleitung

Ziel der Überleitungsvorschrift ist es, die neuen Personalkategorien hochschul- wie beamtenrechtlich so schnell wie möglich wirksam werden zu lassen. Die Hochschulen sollen möglichst rasch die Vorteile der mit der Änderung der Personalkategorien verfolgten Flexibilisierung des Personaleinsatzes nutzen können.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die mitgliedschaftsrechtliche Einordnung der bisherigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bilden sie - mit Ausnahme derer, die keinen Hochschulabschluss vorweisen können - die einheitliche Gruppe der Akademischen Mitarbeiter. Da die betroffenen Personen schon nach der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG zu einer gemeinsamen Gruppe zusammengefasst waren, ist keine Neubesetzung der Gremien erforderlich. Der Vorbehalt des Erfordernisses des Hochschulabschlusses entspricht dem schon bisher geltenden Recht (bisherige §§ 52 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 4 Satz 3 LHG). Er betrifft die Technischen Lehrer, Fachschulräte und die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an den Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung, die über keinen Hochschulabschluss verfügen müssen. Sie werden deshalb lediglich dienstrechtlich mit der Sonderregelung des neuen § 52 Abs. 6 LHG, nicht jedoch mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter zugeordnet (vgl. hierzu oben Artikel 1 Nr. 2 a und Nr. 23, dort Absatz 6 des neu gefassten § 52 LHG). Dies gilt nicht für die Fachschulräte an Pädagogischen Hochschulen, da diese über einen Hochschulabschluss verfügen (vgl. § 34 der Laufbahnverordnung).

Zu Absatz 2:

Die bisherigen beamteten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind, sofern sie dem höheren Dienst angehören, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in entsprechende Ämter der in Artikel 5 neu geschaffenen Laufbahn des Akademischen Rates als Akademische Mitarbeiter übergeleitet. Die Überleitung erfolgt kraft Gesetzes, es bedarf dazu keines Umsetzungsaktes. Aus der Überleitung kann aber gegebenenfalls die Änderung von Aufgaben, insbesondere eine Änderung des Umfangs der Lehrverpflichtung, folgen. Deshalb verpflichtet das Gesetz die Hochschule dazu, binnen eines Jahres eine Dienstaufgabenbeschreibung zu erlassen, in der die neuen Aufgaben, insbesondere der Umfang der künftig wahrzunehmenden Lehrverpflichtung, zu regeln sind. Soweit dabei nach den gesetzlichen Vorgaben Spielräume bestehen und im Hinblick auf den Zeitpunkt, an dem solche Folgen aus der Überleitung eintreten sollen, hat die Dienstaufgabenbeschreibung konstitutiven Charakter. Zwar erfolgt bei den Technischen Lehrern sowie Fachschulräten an den Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung keine

Überleitung in neue Ämter, aber auch bei ihnen kann das Bedürfnis bestehen, die Dienstaufgaben zu ändern oder neu festzusetzen. Diesem Bedürfnis trägt Satz 5 Rechnung. Um den Zweck der Überleitung, den Personaleinsatz im Bereich des Akademischen Mittelbaus möglichst rasch zu flexibilisieren, sicherzustellen, wird von der auch in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Landesgesetz die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen auszuschließen. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Nutzbarmachung der Flexibilisierungsmöglichkeiten überwiegt das Interesse des Betroffenen, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Anwendung verschont zu bleiben, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass sich sein Besitzstand in besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht nicht verändert. Nach § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist gegen die Dienstaufgabenbeschreibung Widerspruch und verwaltungsgerichtliche Klage möglich, sofern sie den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Die bisherigen Akademischen Räte (Akademische Oberräte, Direktoren, Leitende Direktoren) hatten ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A 13 bis A 16 inne, das jeweils den Funktionszusatz „als wissenschaftliche Mitarbeiter“ vorsah. Das neue Amt, in das sie übergeleitet werden, ist nunmehr in der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz - der Landesbesoldungsordnung - geregelt und trägt der Tatsache Rechnung, dass Akademische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis, sofern sie über einen Hochschulabschluss verfügen, in § 52 Abs. 3 LHG der Laufbahn des Akademischen Rates zugeordnet werden. Beamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehörten - mit Ausnahme derjenigen ohne Hochschulabschluss - bisher zur Laufbahn des „Studienrats an einer Hochschule“ (Oberstudienrat a. e. H., Studiendirektor a. e. H.) und waren den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 der Landesbesoldungsordnung mit dem Funktionszusatz „als Lehrkraft für besondere Aufgaben“ zugeordnet. Sie werden in das entsprechende Amt der Laufbahn des „Akademischen Rates“ als Akademischer Mitarbeiter übergeleitet. Das Amt des Studienrats (Oberstudienrates, Studiendirektors) an einer Hochschule entfällt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach der Einschränkung der Überleitung auf die Ämter des höheren Dienstes in Satz 1 erfahren die Fachschulräte, gleichgültig an welcher Hochschulart, die Technischen Lehrer und Oberlehrer an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung keine beamtenrechtliche Überleitung. Sie verblei-

ben in ihren bisherigen Ämtern und führen die bisherigen Amtsbezeichnungen weiter. Zu ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung siehe oben; ihre dienstlichen Aufgaben bemessen sich nach den Regelungen des neuen § 52 LHG (oben Artikel 1 Nr. 23).

Das Gesetz stellt bei einer Überleitung die erforderliche Besitzstandswahrung in beamtenrechtlicher Hinsicht sicher. So werden die Betroffenen in ein „entsprechendes“ Amt übergeleitet, das heißt in ein anderes Amt derselben Besoldungsgruppe mit derselben Dienstaltersstufe. Es erfolgt durch die Überleitung keine besoldungs- und versorgungsrechtliche Schlechterstellung. Auch die Anwendbarkeit der sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften bleibt unverändert (vgl. § 45 LHG und oben Artikel 1 Nr. 16); dies bedeutet auch, dass sich die Arbeitszeit durch die Überleitung nicht verändert.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Hochschulen, soweit sie Angestelltenverhältnisse im Akademischen Mittelbau begründen wollen, nur noch solche als Akademischer Mitarbeiter begründen können. Das Gesetz enthält keine Überleitungsregelung hinsichtlich der vorhandenen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis, weil sich dies einer Regelung durch den Landesgesetzgeber entzieht. Die Hochschulen können jedoch die bestehenden Verträge im Rahmen der zivilrechtlich gegebenen Möglichkeiten an die neue Rechtslage anpassen.

Zu § 2 - Forschung mit Mitteln Dritter

Aufgrund des Wegfalls des Privatkontenverfahrens wird für möglicherweise noch bestehende Privatkontenverfahren eine Übergangsregelung bis zum Auslaufen der Forschungsvorhaben, bei denen auf Antrag des Hochschulmitglieds von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen wurde, vorgesehen.

Zu § 3 - Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

Zu Absatz 1

Für Angehörige auslaufender Personalstrukturgruppen an den Hochschulen (zum Beispiel Wissenschaftliche Assistenten, Hochschuldozenten nach altem Recht - § 71 c UG a. F., § 51 d PHG a. F. und § 51 c KHG a. F.-, Hochschulassistenten) sollen hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung die bisherigen Bestimmungen weiter Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Artikel 7 Nr. 1 dieses Gesetzes sieht für Professoren an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen künftig gestufte Lehrverpflichtungen vor; regelt die Hochschule künftig nichts Abweichendes, gilt die Regellehrverpflichtung von neun Lehrveranstaltungsstunden. Absatz 3 stellt klar, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher individuell festgelegte Lehrverpflichtung bis zu einer Neufestlegung weiter gilt; war keine andere Lehrverpflichtung als neun Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt, gilt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Regellehrverpflichtung. Die Hochschulen können nach § 46 Abs. 1 Satz 3 und 6 LHG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 15 dieses Gesetzes und anderen Rechtsgrundlagen (zum Beispiel §§ 3 bis 5 der Lehrverpflichtungsverordnung) abweichende Lehrverpflichtungen festsetzen. Dies stellt Satz 2 ausdrücklich klar.

Zu Absatz 3

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 ist die Lehrverpflichtung für die Akademischen Mitarbeiter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu festzulegen. Hierfür haben die Hochschulen bis zu einem Jahr Zeit. In dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und der Neufestlegung soll die bisherige individuelle Lehrverpflichtung übergangsweise weiter gelten; wollen die Hochschulen dies nicht, müssen sie rasch von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 2 Satz 4 oder einer anderen Regelungsmöglichkeit (zum Beispiel §§ 3 bis 5 der Lehrverpflichtungsverordnung) Gebrauch machen. Legen die Hochschulen die Lehrverpflichtung für den Akademischen Mitarbeiter nicht binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes konkret neu fest, so unterfällt er der Regelung in § 1 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung und hat eine Lehrverpflichtung von

25 Lehrveranstaltungsstunden. Der solchermaßen Betroffene kann allerdings nach § 52 Abs. 1 Satz 7 LHG eine Entscheidung der Hochschule über seine individuelle Lehrverpflichtung herbeiführen.

Zu § 4 - Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen

Zu Absatz 1

Für Angehörige auslaufender Personalgruppen an den Kunst- und Musikhochschulen sollen hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung die bisherigen Bestimmungen weiter Anwendung finden.

Zu Absatz 2

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der Fassung von Artikel 8 Nr. 3 Buchst. a sieht für Professoren in den wissenschaftlichen Fächern an den Kunsthochschulen künftig gestufte Lehrverpflichtungen vor; regelt die Hochschule künftig nichts Abweichendes, gilt die Regellehrverpflichtung von neun Lehrveranstaltungsstunden. Absatz 2 stellt klar, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher individuell festgelegte Lehrverpflichtung weiter gilt; war keine andere Lehrverpflichtung als neun Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt, gilt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Regellehrverpflichtung. Die Hochschulen können nach § 46 Abs. 1 Satz 3 und 6 LHG in der Fassung von Artikel 1 Nr. 17 dieses Gesetzes und anderen Rechtsgrundlagen (zum Beispiel §§ 3 bis 5 der Lehrverpflichtungsverordnung) abweichende Lehrverpflichtungen festsetzen. Dies stellt Satz 2 ausdrücklich klar.

Zu Absatz 3

Nach § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der Fassung von Artikel 8 Nr. 3 Buchst. a beträgt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Lehrverpflichtung für die Akademischen Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden und für die Tanzkorrepetitoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim bis zu

30 Lehrveranstaltungsstunden. Die konkrete individuelle Lehrverpflichtung ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 neu festzulegen. Hierfür haben die Hochschulen bis zu einem Jahr Zeit. In dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und der Neufestlegung soll die bisherige individuelle Lehrverpflichtung übergangsweise weiter gelten; wollen die Hochschulen dies nicht, müssen sie rasch von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 2 Satz 4 oder einer anderen Regelungsmöglichkeit (zum Beispiel §§ 3 bis 5 der Lehrverpflichtungsverordnung) Gebrauch machen.

Zu § 5 - Satzungen über die Aufnahmeprüfung

Absatz 1 bestimmt, dass die Satzungen über die Aufnahmeprüfungen nach § 58 Abs. 5 LHG alsbald zu erlassen oder an die neue Rechtslage anzupassen sind, damit eine Anwendung zum Sommersemester 2008 möglich ist. Da in den Fällen des § 58 Abs. 6 und 7 im Wesentlichen eine sprachliche Anpassung erfolgt ist und die bisherigen Eignungsfeststellungsverfahren in den Fächern Sport, Kunst und Musik von dem Begriff der Aufnahmeprüfung umfasst sind, können diese bis zu ihrer Änderung fortgelten.

Sätze 5 und 6 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulen die Möglichkeit haben, Beginn und Ende des Semesters selbstständig festzulegen, dabei auch andere Termine als bisher wählen können und das Studienhalbjahr auch anders bezeichnen.

Nach Absatz 2 sind die Satzungen über die Begabtenprüfung für die Studiengänge Kunst und Musik bis spätestens 31. Dezember 2007 zu erlassen. Sie finden erstmals im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester 2008/2009 Anwendung. Der Zeitpunkt wurde mit Rücksicht darauf gewählt, dass die Hochschulen einerseits ausreichend Zeit für den Erlass der Satzungen haben, die Bewerber sich andererseits rechtzeitig auf das neu durch Satzung geregelte Verfahren einstellen können.

Nach Absatz 3 sind die Satzungen zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Zugang zu einem Studium in Sozial- und Pflegestudiengängen an Fachhochschulen nach § 59 Abs. 4 LHG bis spätestens 31. Dezember 2007 zu erlassen. Der Zeitpunkt

wurde wie bei Absatz 2 auf den für Hochschule und Bewerber notwendigen Zeitraum der Vorbereitung abgestimmt.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Staatsvertrages ZVS und um den Hochschulen ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Veränderungen bei den Auswahlverfahren zu geben, finden die hochschulzulassungsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich erstmals zum Sommersemester 2008 Anwendung. Lediglich solche Regelungen, die keine nähere Ausgestaltung durch Satzungen oder keine sofortige Umsetzung erfordern und die nicht auf einer Regelung des Staatsvertrages ZVS beruhen, finden sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Zur Anlage (Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen)

Begründung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen [vom 22. Juni 2006]

I. Allgemeines

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 haben die Länder erstmals die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie für eine einheitliche Ermittlung und Festsetzung der Studienplatzkapazitäten an den Hochschulen geschaffen. Sie sind damit dem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 (s. amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 33, S. 303 ff.) präzisierten verfassungsrechtli-

chen Gebot nachgekommen, in diesen Studiengängen zentral und nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung zu entscheiden und für eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten zu sorgen. Seit dem Wintersemester 1973/74 führt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund die Studienplatzvergabe durch.

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 hatte im Wesentlichen die Anpassung des Hochschulzulassungsrechts an die Regelungen des am 30. Januar 1976 in Kraft getretenen Hochschulrahmengesetzes (HRG) zum Inhalt.

Durch den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 ist im Hinblick auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. März 1985 insbesondere die Zulassung zu den sogenannten harten Numerus-clausus-Studiengängen durch die Einführung des besonderen Auswahlverfahrens neu geregelt worden.

Der Abschluss des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 war auf Grund der deutschen Einigung notwendig geworden. Von allen 16 Ländern abgeschlossen, hat er insbesondere die durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130) erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt.

Der Abschluss des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 ging auf das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) zurück, durch das insbesondere die Möglichkeit eröffnet wurde, (nach Abzug der Vorabquoten) bis zu 24 % der verbleibenden Studienplätze durch unmittelbar von den Hochschulen durchgeführte Auswahlverfahren zu vergeben sowie im zentralen Vergabeverfahren bei der Ortsverteilung für bis zu 25 % der Studienplätze den Grad der Qualifikation als erstes Hilfskriterium nach der Ortpräferenz vorzusehen.

Der Abschluss eines neuen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen ist im Hinblick auf das Siebte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298)* erforderlich.

Mit diesem Staatsvertrag kommen die Länder ihrer Verpflichtung nach, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den §§ 29 - 35 HRG zu regeln; der Staatsvertrag muss spätestens zum 4. September 2007 in Kraft treten (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 8 sowie Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Hochschulrahmengesetzes).

Nach § 72 Abs. 2 Satz 2 HRG sind bereits seit dem Wintersemester 2005/06 die Vorschriften der Artikel 7 bis 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 nach Maßgabe des § 30 Abs. 3, des § 31 Abs. 3, des § 32 Abs. 3 und 4, des § 34 und des § 35 HRG in der ab 4. September 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Auf Grund der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ergeben sich gegenüber dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 folgende Änderungen:

- Die Verfahrensart des besonderen Auswahlverfahrens (s. Artikel 14 - alt -) entfällt einschließlich des Feststellungsverfahrens und aller darauf bezogenen Regelungen (s. Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5, Artikel 16 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 und Artikel 18 - jeweils alt -). Die Verfahrensart des Allgemeinen Auswahlverfahrens enthält die Bezeichnung "Auswahlverfahren".
- Da die Verfahrensart des Verteilungsverfahrens zur Zeit keine praktische Bedeutung hat, beschränkt sich die Regelung des Artikels 10 auf die Wiedergabe des Wortlauts des § 31 Abs. 2 HRG. Die bisher in Artikel 8 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit, während des laufenden Vergabeverfahrens von einem Auswahl- in ein Verteilungsverfahren überzugehen, entfällt;

* zur Begründung der 7. HRG-Novelle s. die Drucksachen 15/1498 und 15/3475 des Deutschen Bundestages.

Artikel 13 Abs. 1 formuliert die drei Hauptquoten neu und legt fest, in welchem quantitativen Verhältnis sie zueinander stehen:

- die Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, in der bisher die überwiegende Zahl der nach der Vergabe der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze zu vergeben war, wird auf ein Fünftel der an jeder Hochschule verbliebenen Studienplätze reduziert (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1- neu -); sie wird weiterhin von der Zentralstelle vergeben; für die Verteilung der in dieser Quote Ausgewählten bestimmt Artikel 11 Abs. 1 Satz 4, der § 31 Abs. 3 Satz 2 HRG umsetzt, dass als Verteilungskriterium nach den Ortswünschen primär der Grad der Qualifikation maßgebend ist. Diese Quote soll es den besten Abiturientinnen und Abiturienten ermöglichen, an der Hochschule ihrer Wahl zu studieren ("Abiturbestenquote");
- die Quote für die Auswahl nach Wartezeit (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 - neu -), die bisher den überwiegenden Teil der nach der Vergabe der Vorabquoten und der Leistungsquote verbleibenden Studienplätze umfasst hat, umfasst nunmehr "ein Fünftel" der nach der Vergabe der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze und ist damit beträchtlich reduziert worden; sie wird weiterhin von der Zentralstelle vergeben; die Berechnung der Wartezeit erfasst nur noch den reinen Zeitablauf und (negativ) die Parkstudienzeiten; entfallen sind nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 HRG alle Möglichkeiten der Wartezeitverbesserung aufgrund beruflicher Qualifikationen und Tätigkeiten sowie die Begrenzung der Wartezeit auf 16 Halbjahre; für die Ortsverteilung sind - den Vorgaben des § 31 Abs. 3 Satz 2 HRG entsprechend - nach den Ortswünschen primär soziale Gründe maßgeblich. Die Wartezeitquote dient der Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über den Grad ihrer Qualifikation ausgewählt werden können.
- Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 - neu - regelt die Auswahlverfahren der Hochschulen, durch welche die nach der Vergabe aller anderen Quoten verbleibenden Studienplätze vergeben werden; dabei handelt es sich um drei Fünftel der nach der Vergabe der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze, also um die bei weitem größte Quote. Die Regelung beschränkt sich auf die Wiedergabe des

Wortlauts der Regelung des § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG. Hinsichtlich der Festlegung der zulässigen Auswahlkriterien bedarf sie der Konkretisierung durch das jeweilige Landesrecht; festgelegt ist nur, dass dem Grad der Qualifikation bei der Auswahl ein "maßgeblicher Einfluss" zukommen muss. An die Stelle einer möglichen Begrenzung der Teilnehmerzahl unter alleiniger Anwendung des Kriteriums des Grades der Qualifikation (s. Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 b Satz 4 und 5 - alt -) tritt die Möglichkeit einer Vorauswahl unter möglicher Anwendung weiterer Kriterien unter Einschluss des Grades der Ortspräferenz.

- Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 sichert - in Umsetzung des § 32 Abs. 1 Satz 2 HRG - den Bewerberinnen und Bewerbern im Auswahlverfahren eine Mindestzahl von sechs Ortswünschen; mit dieser Regelung wird inzident anerkannt, dass es im Interesse einer Entlastung der Hochschulen grundsätzlich zulässig ist, die Zahl der Ortswünsche zu beschränken.

Darüber hinaus enthält der neue Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag einige Änderungen und Ergänzungen, die nicht auf die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes zurückgehen:

- In Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 6 wird die bisherige Bezeichnung „Leiterin oder Leiter“ (der Zentralstelle) durch die genauere Bezeichnung „Direktorin oder Direktor“ ersetzt.
- Im Bereich des Kapazitätsrechts gibt es folgende Änderungen:
 - Die Formulierung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst;
 - der bisherige Artikel 7 Abs. 4, der die Anwendung des Kostennormwertverfahrens anstelle des in Absatz 2 geregelten Curricularnormwertverfahrens ermöglichte, ist entfallen, da die Länder sich gegen die alternative Anwendung dieser beiden Verfahren zur Kapazitätsberechnung entschieden haben;

- der bisherige Artikel 7 Abs. 6, der eine entsprechende Anwendung der für das zentrale Vergabeverfahren geregelten Grundsätze des Kapazitätsrechts auf zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens vorsah, entfällt, um eine grundlegende Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts zu ermöglichen;
- die neu formulierte Verordnungsermächtigung des Artikels 15 Abs. 1 Nr. 10 stellt klar, dass Zulassungszahlen nach Landesrecht auch in anderer Rechtsform festgesetzt werden können.
- Die Regelung der für die Ausländerquote geltenden Auswahlkriterien im bisherigen Artikel 12 Abs. 4 wird aus dem Staatsvertrag herausgenommen, um das Vertragswerk zu deregulieren.
- Bei der Verordnungsermächtigung zur Regelung des Verfahrensablaufs (jetzt Artikel 15 Abs. 1 Nr. 5) wird im Hinblick auf die notwendige Beschleunigung der Datenerfassung mit dem Ziel des Zeitgewinns für die Auswahlverfahren der Hochschulen die Möglichkeit der obligatorischen elektronischen Antragstellung vorgesehen, für die eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist; wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht muss die Pflicht zur Antragstellung *online* aus verfassungsrechtlichen Gründen mit einer Härteklausel zugunsten von Personen versehen werden, denen eine elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist.
- Bei der Verpflichtung zur Erstattung besonderer Kosten des Sitzlands (jetzt Artikel 16 Abs. 3) erfolgt zur Vereinfachung die Umstellung auf eine pauschalisierte Kostenfestsetzung.
- Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt den Übergang vom bisherigen zum neuen Staatsvertrag dahin gehend, dass der neue Staatsvertrag erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar folgende Vergabeverfahren Anwendung findet und dass der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 mit dem Abschluss des dem ersten Verfahren nach neuem Recht vorangehenden Vergabeverfahrens außer Kraft tritt.

Schließlich enthält der neue Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 2005 Bestimmungen, die auf die Überführung der Zentralstelle in eine andere Rechtsform bei gleichzeitiger Erweiterung ihres Aufgabenspektrums in Richtung auf die zusätzliche Übernahme koordinierender und unterstützender Dienstleistungsaufgaben in den Zulassungsverfahren der Hochschulen abzielen:

- Im Interesse einer zügigen Realisierung der Umwandlung der Zentralstelle wird von einer Mindestlaufzeit des neuen Staatsvertrages abgesehen und die Kündigungsfrist nach Artikel 19 Abs. 2 auf ein Jahr verkürzt.
- Bestandteil des Verfahrens des Abschlusses des neuen Staatsvertrages soll eine Erklärung der Länder sein, die den Entschluss zu einer beschleunigten Umwandlung der Zentralstelle bekräftigt.
- Artikel 1 Abs. 4 ermöglicht es der Zentralstelle – quasi im Vorgriff auf die künftige Aufgabenstellung - für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten Serviceleistungen zu erbringen, also außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens tätig zu werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1: (Aufgaben der Zentralstelle)

Die Zentralstelle ist durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972, der am 1. Mai 1973 in Kraft trat, als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Sie wird von den Ländern gemeinsam getragen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Kernaufgaben der Zentralstelle:

Nach Nr. 1 hat die Zentralstelle die Aufgabe, Studienplätze des ersten Fachsemesters an staatlichen Hochschulen zu vergeben. Ergänzend hat sie die Aufga-

ben, die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen (Nr. 2) und für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen (Nr. 3).

Die Sätze 2 bis 4 legen fest, auf welchen Personenkreis sich die Zuständigkeit der Zentralstelle erstreckt.

Die Absätze 2 bis 4 regeln, welche weiteren Aufgaben die Zentralstelle übernehmen darf:

Nach Absatz 2 können der Zentralstelle besondere zentrale Verteilungs- oder Auswahlverfahren für einzelne oder mehrere Länder auf Antrag gegen Erstattung der Kosten übertragen werden. Derartige Landesverfahren können auch gemeinsam für mehrere Länder durchgeführt werden.

Nach Absatz 3 darf die Zentralstelle bei der Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschulen zusätzliche kostenpflichtige Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag erbringen.

Absatz 4 erstreckt diese Aufgabe auf die Übernahme sonstiger, d. h. außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens anfallender, hochschulorientierter Dienstleistungen; auch sie darf die Zentralstelle auf Antrag einzelner Hochschulen gegen Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Zu Artikel 2: (Rechtsstellung der Zentralstelle)

Als Gemeinschaftseinrichtung der Länder wendet die Zentralstelle grundsätzlich das übereinstimmende Recht der einzelnen Länder an. Soweit im Staatsvertrag oder in den dazu nach Artikel 15 ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes.

Die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht ist dem zuständigen Fachministerium des Sitzlandes übertragen, um eine ständige Kontrolle der Arbeit der Zentralstelle zu

gewährleisten; Entscheidungen des Verwaltungsausschusses (Artikel 4) bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 3: (Organe der Zentralstelle)

Der Verwaltungsausschuss ist das maßgebliche Beschlussorgan. Der Beirat bringt die Sachkunde und die Interessen der Hochschulen zur Geltung. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Geschäftsführung.

Zu Artikel 4: (Der Verwaltungsausschuss)

Da die Maßnahmen der Zentralstelle alle Länder betreffen, gehören dem Verwaltungsausschuss nach Absatz 1 mit Stimmrecht 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder an. Die Hinzuziehung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes mit beratender Stimme berücksichtigt dessen rahmenrechtliche Zuständigkeit. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen; dazu zählen insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Finanzministerkonferenz, des Beirats, der Hochschulrektorenkonferenz und des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Beschließt der Verwaltungsausschuss nach Nummer 2 die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle, hat er zugleich für den betreffenden Studiengang eine der Verfahrensarten des Artikels 8 Abs. 2 Nr. 1 festzulegen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren sind in Artikel 8 Abs. 1 normiert. Ergeht ein Beschluss nach Nummer 2, ist die Einbeziehung durch Rechtsverordnung nach Artikel 15 zu regeln. Die Bewerbungen sind in diesem Fall an die Zentralstelle zu richten; sie entscheidet über die Vergabe der Studienplätze, soweit sie nicht unmittelbar von den Hochschulen vergeben werden.

Die Absätze 3 und 4 tragen der Bedeutung und Tragweite von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses Rechnung und sollen deren Umsetzung in Landesrecht erleichtern. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln

der abgegebenen Stimmen gefasst. In Fällen besonderer Bedeutung, z. B. in der Frage der Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung der Einbeziehung kann indessen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Zu Artikel 5: (Der Beirat)

Durch den Beirat wirken die Hochschulen an der Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle mit und bringen ihre Sachkunde und ihre Interessen ein. Sie haben damit die Möglichkeit, auf die Auswirkungen von Regelungen frühzeitig hinzuweisen.

Zu Artikel 6: (Leitung der Zentralstelle)

Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der Zentralstelle, vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten.

Zu Artikel 7: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Absatz 1 definiert den Begriff der Zulassungszahl und stellt auf die jährliche Aufnahmekapazität als Grundlage der Festsetzung von Zulassungszahlen ab, um den Festsetzungszeitraum überschaubar zu halten und Anpassungen an Änderungen des Haushalts und sonstiger kapazitätsbestimmender Gegebenheiten zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt der Grundsatz der erschöpfenden Kapazitätsnutzung für alle Studiengänge mit Zulassungszahlen. Ausnahmen sind bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau von Hochschulen möglich.

In Absatz 3 werden die Maßstäbe für die Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen gesetzlich geregelt. Er beschreibt ferner das dem Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen zugrunde liegende Bilanzie-

rungsprinzip, nach dem Lehrangebot und Ausbildungsaufwand gegenüberzustellen sind. Während dem Lehrangebot die Stellen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde liegen, wird der Ausbildungsaufwand durch studiengangspezifische Normwerte bestimmt. Diese Normwerte, die den Aufwand umschreiben, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, haben die Funktion, eine gleichmäßige Belastung und erschöpfende Auslastung der Hochschulen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen sie aber auch gewährleisten, dass die Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium und in der Krankenversorgung ohne einseitige Einengung nach bloßer Nutzungsbetrachtung ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Denn diese Normwerte bieten einen Rahmen, innerhalb dessen die Hochschulen Lehre und Studium frei gestalten können. Diese Gestaltungsfreiheit der Hochschulen fließt in die Studien- und Prüfungsordnungen mit ein.

Nach Absatz 5 bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität nach Absatz 3 Maßnahmen unberücksichtigt, die zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden getroffen worden sind.

Zu Artikel 8: (Einbeziehung von Studiengängen)

Durch die zentrale Studienplatzvergabe soll erreicht werden

- mit einem Verteilungsverfahren: die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber mit ihrem Hauptantrag und eine gleichmäßige Belastung der Hochschulen,

- im Übrigen:
die Anwendung einheitlicher Auswahlkriterien und die erschöpfende Ausnutzung der vorhandenen Studienmöglichkeiten.

Die Festlegung des Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren begrenzt, damit auf diese Weise das mit der Studienplatzgarantie verbundene Risiko überschaubar bleibt.

Zu Artikel 9: (Verfahrensarten)

Artikel 9 regelt die Voraussetzungen für die Anwendung der beiden Verfahrensarten, deren Ablauf in den Artikeln 10 bis 13 beschrieben ist, und zwar:

- das Verteilungsverfahren (Artikel 10) und

- das Auswahlverfahren (Artikel 13).

Zu Artikel 10: (Verteilungsverfahren)

Absatz 1 bestimmt die Kriterien für die Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Studienorte: Hauptkriterium ist die Ortspräferenz; nachrangig können bis zu 25 % der Studienplätze nach Leistung vergeben worden; im Übrigen sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründe maßgeblich.

Absatz 2 legt eine - in der Höhe offene - Ausländerquote im Verteilungsverfahren fest. In dieser Quote werden diejenigen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen berücksichtigt, die weder Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind noch über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

Zu Artikel 11: (Auswahlverfahren)

Absatz 1 enthält allgemeine Bestimmungen für das Auswahlverfahren. Satz 2 konkretisiert § 32 Abs. 1 Satz 2 HRG und begrenzt aus Gründen der Verfahrensökonomie die Zahl der Ortswünsche, die im Zulassungsantrag angegeben werden dürfen, auf sechs. Satz 4 legt für die von der Zentralstelle zu vergebenden Quoten die Verteilungskriterien fest: nach dem Hauptkriterium der Ortspräferenz folgt in der Abiturbestenquote (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) als erstes Hilfskriterium der Grad der

Qualifikation; in den Vorabquoten und der Wartezeitquote (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) finden dagegen als erstes Hilfskriterium die für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründe Anwendung. Kann im Einzelfall keine Verteilung an einen der gewünschten Studienorte erfolgen, kann keine Zulassung erfolgen und es rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber, die oder der an einen genannten Studienort verteilt werden kann, auf der Auswahlrangliste nach.

Die Regelung in Absatz 2 stellt im Einklang mit § 34 HRG sicher, dass aus der Erfüllung der dort genannten Pflichten keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer z.B. während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält, hat einen Anspruch darauf, nach Abschluss des Dienstes erneut ausgewählt zu werden.

Absatz 3 schränkt das Seniorenstudium ein. Wer bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an Auswahlverfahren nur noch beteiligt, wenn im Einzelfall schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe für das beabsichtigte Studium sprechen. Dieser Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Der Grund für diese Regelung liegt in der Erwägung, dass generell das Interesse Jüngerer, die sich durch das Studium eine berufliche Lebensgrundlage schaffen wollen, dem Interesse Älterer, die voraussichtlich ihr Studium nicht mehr zur Grundlage einer beruflichen Tätigkeit machen werden, vorgeht, zumal älteren Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen, die Wahrnehmung besonderer Angebote für das Seniorenstudium und die Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer offen steht.

Absatz 4 regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen, d.h. von Studienplätzen, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil ein Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist. Absatz 4 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch das Los vergeben werden können.

Zu Artikel 12: (Vorabquoten)

Absatz 1 Satz 1 zählt die Vorabquoten auf und begrenzt den für sie insgesamt vorzusehenden Studienplatzanteil. Die Bildung der Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 6) ist fakultativ und hängt von der Entwicklung des Anteils dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtheit ab. Die Höhe der einzelnen Quoten wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Absatz 2 regelt Einzelheiten der Quotenbildung. Nach Satz 1 können die Vorabquoten je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden, um orts- und fachspezifischen Besonderheiten gerecht werden zu können. Satz 2 ermöglicht es, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtheit zu begrenzen. Satz 3 und 4 regeln, in welcher Quote jeweils in einer Quote nicht besetzte Studienplätze vergeben werden.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in der Härtefallquote. Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzuweisenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 regelt die Fälle, in denen nachgewiesen wird, dass persönliche, nicht selbst zu vertretende Umstände eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen (Nachteilsausgleich). In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit.

Absatz 4 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben.

Absatz 5 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Absatz 6 regelt den Auswahlmaßstab für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

Absatz 7 regelt den Ausschluss bestimmter Bewerbergruppen der Vorabquoten von der Beteiligung an den allgemeinen Auswahlquoten im allgemeinen und im besonderen Auswahlverfahren. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Artikel 13: (Hauptquoten)

Absatz 1 legt Umfang und Auswahlkriterien der drei zu vergebenden Hauptquoten fest:

Nach Absatz 1 Nr. 1 werden je Hochschule 20 % der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze von der Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation vergeben ("Abiturbestenquote"); dabei regeln Nr. 1 Satz 4 bis 6 das Verfahren bei der Bildung von Landesquoten. Diese Quote soll es ermöglichen, dass sich die besten Abiturientinnen und Abiturienten ihre Hochschule aussuchen können.

Nach Absatz 1 Nr. 2 werden weitere 20 % der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze von der Zentralstelle nach der Länge der Wartezeit vergeben.

Nach Absatz 1 Nr. 3 werden die restlichen Studienplätze, d. h. 60 % der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze, von den Hochschulen in eigenen Auswahlverfahren vergeben. Nr. 3 Satz 2 Buchstaben a) bis f) führen - in Wiedergabe des Hochschulrahmengesetzes - als Regelfallbeispiele ("insbesondere") sechs mögliche Auswahlkriterien (Durchschnittsnoten, gewichtete Einzelnoten, Testergebnisse, berufliche Qualifikationen und Vorerfahrungen, Auswahlgespräche sowie eine Verbindung der genannten Kriterien) an. Die anwendbaren

Kriterien bestimmt jeweils das Landesrecht, wobei auch weitere Kriterien vorgesehen werden können. Nr. 3 Satz 3 legt fest, dass der Grad der Qualifikation, also die Durchschnittsnote, einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben muss. Nr. 3 Satz 4 und 5 ermöglichen es den Hochschulen, nach den genannten Kriterien und nach dem Grad der Ortspräferenz eine Vorauswahl zu treffen, um die Teilnehmerzahl auf einen praktikablen Umfang zu reduzieren. Nr. 3 Satz 6 schließt die in der Abiturbestenquote oder der Wartezeitquote Zugelassenen von der Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen aus; daraus folgt, dass das Auswahlverfahren der Hochschulen erst nach der Vergabe der Studienplätze in den beiden anderen Hauptquoten durchgeführt werden kann.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Verfahren bei Ranggleichheit in den beiden von der Zentralstelle zu vergebenden Hauptquoten.

Absatz 4 bestimmt, dass in der Abiturbestenquote und der Wartezeitquote nicht in Anspruch genommene Studienplätze der Hochschulquote zufallen.

Zu Artikel 14: (Verfahrensvorschriften)

Wer am Auswahlverfahren der Hochschulen teilgenommen hat, erhält nach Absatz 1 von der Hochschule einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Gegen Bescheide der Hochschulen ist das Widerspruchsverfahren ausgeschlossen, also unmittelbar der Klageweg eröffnet. Dies gilt nach Absatz 5 auch für Bescheide der Zentralstelle.

Absatz 3 regelt die auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Ist gewährleistet, dass das Studium an einer anderen deutschen Hochschule fortgesetzt werden kann, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze nach den allgemeinen Regeln; lediglich die Zulassung ist auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt. Kann das Weiterstudium nicht gewährleistet werden, handelt es sich um einen Teilstudienplatz. Für die Vergabe von Teilstudienplätzen enthält Artikel 11 Abs. 4 eine Sonderregelung.

Absatz 6 enthält besondere Regelungen für die Rücknahme fehlerhafter Zulassungsbescheide.

Nach Absatz 7 ist die Zentralstelle berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. Diese Regelung soll dazu dienen, wahrheitsgemäße Erklärungen über Parkstudienzeiten und abgeschlossene Erststudien sicherzustellen.

Zu Artikel 15: (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für die von den Ländern nach Maßgabe des Landesrechts auf Grund des Staatsvertrages zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot zur einheitlichen Gestaltung des Vergabeverfahrens Rechnung, soweit dies für die zentrale Vergabe erforderlich ist.

Zu Artikel 16: (Haushalt der Zentralstelle)

Die Vorschrift regelt die Finanzierung, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsprüfung der Zentralstelle. Sie lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen bestehender Staatsverträge über die Errichtung und Finanzierung gemeinsamer Ländereinrichtungen an.

Zu Artikel 17: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das Verfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Artikel 18: (Ordnungswidrigkeiten)

Während Absatz 1 den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit festlegt, regeln die Absätze 2 und 3 die Folgen der Ordnungswidrigkeit. Die Höhe der Geldbuße wird auf bis zu 5.000,-- Euro festgesetzt, um einem Missbrauch wirksam vorzubeugen.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages und das Außerkrafttreten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999.

Absatz 2 sieht von einer Mindestlaufzeit des Staatsvertrages ab und legt eine Kündigungsfrist von einem Jahr fest.

Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 über die Folgen des Außerkrafttretens des Staatsvertrages entsprechen den Regelungen bei anderen gemeinsam von den Ländern getragenen Einrichtungen.